

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM NOVEMBER 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Seit 1. August 2022 gilt die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) der FMA, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.

Die Bundessparte hat sich mehrfach an FMA, OeNB und den Vorsitzenden des FMSG gewandt, um auf die drängensten Anliegen im Zusammenhang mit der KIM-V hinzuweisen und sofortigen Korrekturbedarf eingemahnt. Auch wurden Anträge in den Wirtschaftsparlamenten der Wirtschaftskammern eingebracht und bei Entscheidungsträgern Änderungen eingefordert. Auch Bundesminister Brunner hat in den Medien eine Evaluierung der KIM-V gefordert und dies in einem Schreiben an die Vorstände der FMA urgiert.

Die KIM-V dämpft den Preisauftrieb nicht, behindert aber den Eigentumserwerb für breite Bevölkerungsschichten insb. Jungfamilien bzw. -partnerschaften. Die für die Empfehlungen des FMSG (vom Dezember 2021) und die KIM-V maßgeblichen (volks-)wirtschaftlichen Parameter haben sich gewandelt und werden angesichts der anhaltenden Dynamik weiteren Veränderungen unterliegen. So haben Zinsniveau und Inflation per se bereits die Nachfrage nach Immobilien erheblich abgeschwächt.

Daher fordert die Bundessparte zumindest:

- *Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen bis zu 3 Jahre*
- *Für Jungfamilien/ -partnerschaften (eine Person unter 36 Jahre alt) müssen die Beleihungsquote auf 95% und die Schuldendienstquote auf 50% angehoben werden. Parallel dazu müssen zukünftig Seniorenkredite gem. § 9 Abs. 5 HIKrG aus der KIM-V ausgenommen werden.*
- *Bei Landesförderungen muss eine Ausnahme für garantierte Zuschüsse geschaffen werden.*
- *Bei Sanierungskrediten muss die Freigrenze iHv 50.000 EUR für Paare auf einen gemeinsamen Kredit iHv 100.000 EUR angehoben werden.*
- *Auch braucht es eine Ausnahme von der KIM-V für Restrukturierungs-Maßnahmen, wenn man zB bei Baukostenüberschreitungen auf den Kunden abgestimmte Maßnahmen setzen möchte.*
- *Generell müssen die Ausnahmekontingente vereinfacht werden, in dem nur ein Gesamtkontingent iHv 20% vorgesehen wird.*
- *Auch setzt die Berechnung der Ausnahmekontingente auf den vorangegangenen 6-Monats-Daten eine Negativspirale in Gang. Das Gesamtausnahmekontingent wird immer jeweils nur bezogen auf die Vorperiode berechnet, ohne die Berücksichtigung saisonaler Effekte (die Kreditnachfrage ist im 1.HJ immer stärker). D.h. ein starker Rückgang im Neugeschäft bildet die Basis für das Gesamtausnahmekontingent des nächsten Halbjahres. Stattdessen sollte das Ausnahmekontingent iHv 20% auf 3 Jahre festgesetzt werden, auf Basis der 2021-Daten (vor In-Kraft-Treten der KIM-V).*
- *Weiters sind Ausnahmen für Genossenschaftswohnungen und Mietkauf notwendig.*
- *Auch sollten Maßnahmen zur Klimatransformation wie zB Photovoltaik-Anlagen aus der KIM-V ausgenommen werden.*
- *Weiters sollte die Beleihungsquote, die nicht über 90% liegen darf, nicht gelten, wenn stattdessen ein Eigenfinanzierungsanteil von mehr als 20% gegeben ist. Der Versuch, die Eigenmittelquote über die Beleihungsquote darzustellen, ist zu wenig treffsicher, da die Beleihungsquote maßgeblich von der Besicherung beeinflusst ist und nicht von den vorhandenen Eigenmitteln.*

Erste Datenerhebungen der OeNB zeigen, dass das Neukreditvolumen seit August 2022 um 40% eingebrochen ist. Zudem zeigen die ersten Datenerhebungen der Banken, dass v.a. bei den Zwischenfinanzierungen dringender Handlungsbedarf besteht. Zwischenfinanzierungen bis zu einer Laufzeit

von 3 Jahren machen rund 14% Anteil am Neugeschäft aus. Mehr als ein Drittel (8%) des Ausnahmekontingentes von 20% muss allein für Zwischenfinanzierungen verwendet werden. Weiters zeigen die Impactdaten, dass Kredite an Jungfamilien/-partnerschaften mind. 40% des Gesamtportfolios ausmachen und auch hier unter Berücksichtigung des 20% Ausnahmekontingentes mehr als ein Drittel (8%) für Kredite an Jungfamilien/-partnerschaften verwendet werden muss. Es bleibt weniger als ein Drittel des Gesamtausnahmekontingentes für alle anderen Ausnahmen wie beispielsweise Sanierungen und Umbauten für ältere Kreditnehmer über 50.000 EUR, wohlhabendere Kunden, Genossenschaftsanteile sowie für Mietkäufe.

Am 5. Dezember hat eine weitere Sitzung des FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) stattgefunden.

Laut FMSG haben die Anstiege der Zinssätze und Inflationsraten vor dem Hintergrund weiterhin hoher Immobilienpreise die Leistbarkeit von Immobilienfinanzierungen reduziert. Eine Überschuldung der Haushalte sei keine nachhaltige Lösung für dieses Leistbarkeitsproblem. Das FMSG hat aber die FMA um Ausarbeitung eines Konzepts zur Weiterentwicklung der KIM-V bezüglich kurzfristiger Zwischenfinanzierungen zum Erwerb einer neuen Immobilie in Verbindung mit der Veräußerung einer bereits vorhandenen Immobilie sowie bezüglich nicht-rückzahlbarer Zuschüsse von Gebietskörperschaften als Grundlage für eine FMSG-Entscheidung zu Beginn des Jahres 2023 ersucht.

Darüber hinaus hat das FMSG empfohlen weiterhin keinen Antizyklischen Kapitalpuffer (AZKP) vorzuschreiben, weil der Indikator zur Kredit-BIP-Lücke im 2Q2022 aufgrund des nach wie vor hohen BIP-Wachstums auf -3,4% gefallen ist und somit unter der kritischen Schwelle von 2% liegt. Dem sind zahlreiche entsprechende Bemühungen der Bundessparte vorausgegangen.

OGH-ENTSCHEIDUNG ZU SOLLZINSEN (GESETZLICHES MORATORIUM) - VFGH-ANFECHTUNG

Anfang 2022 hat der OGH in einer Entscheidung (3 Ob 189/21x) festgestellt, dass während eines gesetzlichen Kreditmoratoriums gemäß § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG Sollzinsen nicht verrechnet werden dürfen.

In Anbetracht dieser höchstgerichtlichen Auslegung wurde Mitte Mai 2022 beim VfGH - koordiniert über die Bundessparte in Kooperation mit DSC Rechtsanwälte - ein Individualantrag zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG eingebracht. Insgesamt sind 403 Antragstellerinnen (Banken) beteiligt, was eine doch beachtliche Geschlossenheit der Kreditwirtschaft hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung aufzeigt. Materiell stützt sich die Anfechtung auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und die Unverletzlichkeit des Eigentums.

Mündliche Verhandlung beim VfGH am 27.9.2022

Der VfGH hatte für Mitte September kurzfristig zu einer mündlichen Verhandlung am 27.9.2022 geladen. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde durch Aussagen von Zeug:innen (Expert:innen aus der Kreditwirtschaft sowie der rechtsanwaltliche Vertreter Dr. Grau/DSC) eine umfassende Fragenliste des VfGH abgearbeitet. Die Bundesregierung hat ebenfalls ausführlich Stellung genommen. Von Seiten des Berichterstatters des VfGH wurden in der Sitzung weitere Fragen zur nachträglichen Klärung eingebracht, die sowohl von Bundesregierung als auch Kreditwirtschaft im Nachgang rasch beantwortet wurden.

Das Verfahren ist damit abgeschlossen. Die schriftliche Entscheidung wird in den nächsten Monaten ergehen.

BASEL IV

Status

Im November-ECOFIN gab es eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates. Sobald sich das EP auf eine Verhandlungsposition geeinigt hat, können die Triologverhandlungen starten. *Die Abstimmung im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments wurde von Dezember auf 24. Jänner 2023 verschoben.* Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, insb. zu Beteiligungen.

Basel IV soll bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. *Nachdem es beim Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und EP zu Verzögerungen kommt, wird überlegt, bei manchen komplexeren Basel IV-Bestimmungen ein In-Kraft-Treten erst per 1.1.2026 vorzusehen.* Laut Kommissionberechnungen aus 2020 dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Stand der Verhandlungen:

Allgemeine Ausrichtung im Rat vom 8. November 2022:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100 %-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrollatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren.
- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.
- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlustraten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100 % gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80 % gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100 %-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über

eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.

- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

EU-Parlament

Entgegen dem Kommissionsvorschlag und der Ratsposition, schlägt der Berichterstatter im EP Fernandez vor, die ausgewogenen Vorschläge der EU-Kommission sowohl zu Industriebeteiligungen von Banken als auch zu Beteiligungen innerhalb eines IPS zu streichen. Die Bundessparte ist diesbezüglich an zahlreiche Stakeholder herangetreten *und zeichnet sich auch im EP eine Ausnahme für bestehende Beteiligungen ab.*

Nach dem Berichtsentwurf von MEP Fernandez zur CRR und CRD soll zudem die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten. Die beabsichtigte Wirkung der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung würde damit stark abgeschwächt. Zudem regt der Berichterstatter an, die Übergangsregelung für Wohnimmobilien-Finanzierungen und die Anwendung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Auch diese Vorschläge reduzieren die beabsichtigten Wirkungen erheblich. Um die negativen Auswirkungen von Basel IV auf den Wohnimmobilienmarkt abzufedern, sollte die Übergangsregelung auf sämtliche Kredite angewendet werden können.

Im EU-Parlament gibt es Konsens, dass der Output Floor nur auf der konsolidierten Ebene - wie auch von der Bundessparte gefordert - berechnet wird. Dennoch ist es aufgrund der starren Haltung des Rates wahrscheinlich, dass der Output-Floor auch auf Einzelbankebene bzw. Subkonsolidierter Ebene pro Mitgliedstaat berechnet werden muss.

BANKENAUF SICHT

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BWG-COMPLIANCE

Die FMA hat Anfang November die neuen FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance gemäß § 39 Abs. 6 BWG veröffentlicht. Durch umfangreiche Bemühungen ist es gelungen, Verbesserungen zu erreichen. Der finalen Version der Mindeststandards sind mehrere Stellungnahmen der Kreditwirtschaft vorangegangen. Die MS-BWG-Compliance gelten für alle österreichischen Kreditinstitute, wobei Kreditinstitute gemäß § 5 Abs. 4 BWG (mit Bilanzsumme über 5 Mrd. EUR) bekanntlich eine unabhängige Compliance-Funktion mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung einrichten müssen (der betreffende § 39 Abs. 6 BWG ist bereits seit 2018 in Kraft).

Nach mehreren konstruktiven Verhandlungsrunden mit der FMA ist es gelungen, viele geplante Verschärfungen abzuwenden bzw. abzuschwächen:

- **(Keine) Letztverantwortlichkeit:** So bestand ursprünglich aufgrund des Begutachtungsentwurfs die Gefahr, dass durch die Mindeststandards über § 39 BWG hinausgehend Recht gesetzt wird und eine umfassende Letztverantwortlichkeit für den BWG-Compliance-Verantwortlichen statuiert wird. Dies wird nun insb. in Rz 46 (Beratung der Geschäftsleitung) klar gestellt: Hier erfolgt eine Trennung zwischen der Verantwortlichkeit des operativen Fachbereichs und der BWG-Compliance. Dadurch gibt es jetzt eine klare Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten auf Basis des „3 Line of Defence-Modells“ und der Rolle der BWG-Compliance Funktion.
- **Risikoanalyse (Rz 12-14):** Verbesserungen sind auch bei den Vorgaben für die Risikoanalyse für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung in Rz 12 gelungen. Hier ist nicht mehr von ei-

ner Bestandsaufnahme die Rede, die als allumfassende Prüfpflicht der BWG-Compliance verstanden hätte werden können. Stattdessen muss nun risikobasiert das BWG-Compliance-Risiko bewertet werden. Dadurch wurde auch der Proportionalitätsgrundsatz besser verankert.

- **Streichung von Schadenersatzansprüchen oder die Nichtigkeit von Verträgen** als BWG-Compliance-Risiken.
- In Rz 37 (**Outsourcing**) ist es gelungen, den ursprünglichen Entwurfstext zu streichen (Streichung der noch im Begutachtungsentwurf vorgesehenen „aktiven Rolle“ der BWG-Compliance in Form der Einbindung auch in die Vertragsphase und bei der Erstellung von Ausstiegsstrategien; primäre Verantwortlichkeit beim Auslagerungsbeauftragten). Die Einbindung soll nunmehr risikobasiert bei der Analyse vor der Auslagerung in Hinblick auf die Einhaltung aufsichtlicher Bedingungen erfolgen (Rz 38), mit Verweis auf die entsprechenden Rz der EBA-Leitlinien.
- Positiv im Vergleich zu den Vorentwürfen ist auch die Streichung der vormaligen Rz 53 in Kapitel VII zur ständigen Überwachung im Rahmen eines **Überwachungsprogramms** für die Kreditinstitute von nicht erheblicher Bedeutung (unter 5 Mrd. EUR Bilanzsumme).
- Weiters wurde beim Überwachungsprogramm in Rz 43 noch die einschränkende Formulierung „anlassbezogen und risikobasiert“ ergänzt.
- **Proportionalität** (Rz 52-54): Auch wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit noch ein eigenes Kapitel für Kreditinstitute von nicht erheblicher Bedeutung aufgenommen.

EZB AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2023 - 2025

Die EZB hat Mitte Dezember 2022 ihre drei wesentlichen Aufsichtsprioritäten für den Zeitraum 2023 bis 2025 veröffentlicht:

- 1. Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks**
 - **Kreditrisikomanagement:** Die EZB hat Mängel im Kreditrisikomanagement, auch was die Behandlung von Risikopositionen gegenüber anfälligen Sektoren angeht (z. B. vom Krieg in der Ukraine betroffenen Sektoren und Immobilienportfolios), festgestellt. Sie beabsichtigt daher gezielte Überprüfungen der Kreditvergabe und -überwachung (Schwerpunkt: Wohnimmobilienportfolios) und zu IFRS 9 (Erfüllung der aufsichtlichen Erwartungen und Untersuchung bestimmter Modellierungsaspekte). Sie plant zudem Deep Dives in Bezug auf Maßnahmen bei Stundungen und im Falle der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung, Vor-Ort-Prüfungskampagnen zu IFRS 9 (Schwerpunkt: Großunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Retail-Portfolios), zu Gewerbeimmobilien / Sicherheiten sowie zu Krediten an Energie- und / oder Rohstoffhändler. Auch wird es Prüfungen zu internen Modellen (TRIM) geben.
 - **Refinanzierungsrisiko:** Die EZB bemängelt die fehlende Diversifizierung der Refinanzierungsquellen sowie Mängel in den Refinanzierungsplänen und hat Überprüfungen der Strategien für den Ausstieg aus den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften III (TLTRO III) angekündigt. Die Überprüfung soll durch eine Analyse der Liquiditäts- und Refinanzierungspläne der Institute ergänzt werden und ggf. Vor-Ort-Prüfungen umfassen.
- 2. Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und Stärkung der Steuerungs-kapazitäten der Leitungsorgane**
 - **Geschäftsmodell:** Mängel in den Strategien für die digitale Transformation sollen beseitigt werden. Die EZB hat angekündigt, hierzu ihre aufsichtlichen Erwartungen sowie die Ergebnisse des 2022 durchgeführten Benchmarkings zu veröffentlichen. Daneben sind gezielte Überprüfungen der Strategien der Institute für die digitale Transformation und den Einsatz innovativer Technologien einschließlich der Vor-Ort-Prüfungen geplant.
 - **Operationelles Risiko:** Die Institute sollen über solide Regelungen für ihre Auslagerungsrisiken und Rahmenwerke für ihre IT-Sicherheit und Cyberresilienz verfügen. Die EZB wird gezielte Überprüfungen von Auslagerungsvereinbarungen, Cybersicherheitsmaßnahmen und IT-Risikokontrollen sowie Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf das Auslagerungs- und Cybersicherheitsmanagement vornehmen.

- *Governance: Zur Beseitigung von Mängeln in der Funktionsweise und im Lenkungsvermögen der Leitungsorgane und von Mängeln in der Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung sollen jeweils gezielte Überprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen und die Aktualisierung / Präzisierung der aufsichtlichen Erwartungen erfolgen.*
- 3. Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels**
- *Klima- und Umweltrisiken: Die EZB sieht ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit physischen und Transitions-Risikotreibern. Sie plant daher Deep Dives zur Nachverfolgung der im Rahmen des Stresstests 2022 zu Umweltrisiken und der thematischen Überprüfung festgestellten Mängel, zu Reputations- und Prozessrisiken sowie Vor-Ort-Prüfungen zu klimabezogenen Aspekten.*
 - *Daneben soll die Einhaltung bestehender Meldepflichten und Offenlegungsanforderungen geprüft und ein Benchmarking der Verfahren durchgeführt werden. Zudem werden Vorbereitungsarbeiten zur Überprüfung der Kapazitäten der Institute für die Transformationsplanung angekündigt.*

EZB JAHRESBERICHT 2022 ZUR BEAUFSICHTIGUNG DER LSIS

Die EZB hat im Dezember ihren Jahresbericht über die Beaufsichtigung der nicht-signifikanten Institute veröffentlicht. Im Anhang des Jahresberichts ist eine Auflistung der LSIs mit hoher Priorität (High-Impact-LSIs) enthalten. Insgesamt werden 92 LSIs als High-Impact-LSIs eingestuft, darunter 11 österreichische Institute (Hypo NÖ, Hypo Vbg, Oberbank, Wüstenrot sowie alle RLBs, die nicht signifikant sind).

Der EZB LSI-Jahresbericht kommt zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- **Marktanteil und Anzahl:** *LSIs machen rund 18 % der gesamten Bankaktiva in der Bankenunion aus. Die Anzahl der LSIs ist seit Beginn des SSM im November 2014 von 3.167 auf 2.089 Banken (per 31.12.2021) gesunken.*
- **Finanzierung und Profitabilität:** *Mit rund 45 % der Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich Eigenkapital) stellen Einlagen privater Haushalte die wichtigste Finanzierungsquelle für LSIs dar. Die durchschnittliche Gesamtkapitalrendite (RoA) stieg gegenüber 2022 von 0,17 % auf 0,34 % und die Eigenkapitalrendite (RoE) von 1,8 % auf 3,5 %. Dies entspricht in etwa der Entwicklung des Sektors der bedeutenden Institute (SIs). Ein wesentlicher Grund für die Gewinnerholung bei den LSIs war ein deutlicher Rückgang der Risikovorsorge, während der Nettozinsenertrag weiter zurückging. Das Kosten-Ertrags-Verhältnis lag im LSI-Sektor bei 70,2 % und damit schlechter als bei den SIs (64,3 %).*
- **Notleidende Kredite (NPL) und Eigenkapital:** *Die aggregierte NPL-Quote der LSIs zeigte trotz der Covid-19-Pandemie einen stetigen Abwärtstrend auf 1,8 % Ende 2021 (2018: 2,2 %). Das Wachstum der Aktiva, gepaart mit niedrigen Gewinnen, führte dazu, dass die Gesamtkapitalquote der LSIs um 0,51 Prozentpunkte auf 18,81 % in 2021 sank.*
- **Liquidität:** *Die Liquiditätsposition der LSIs profitierte von einem deutlichen Anstieg der Einlagen, insbesondere von nichtfinanziellen Unternehmen, sowie von der Zunahme der Zentralbankfinanzierung. Im Rahmen des TLTROs wurden insgesamt 224 Mrd. EUR für insgesamt 769 LSIs bereitgestellt. Die LCR sank von 221 % auf 201 % in 2021.*
- **Aufsichtsprioritäten:** *Die zentralen Prioritäten lagen weiterhin auf dem Kreditrisiko, dem operationellen Risiko - vor allem im Hinblick auf die Cybersicherheit und die operationelle Widerstandsfähigkeit - und der Governance.*

FMA-KAPITALPUFFER-VO ZU SYSTEMRISIKOPUFFER UND OSII-PUFFERN

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung im September 2022 eine Anpassung des Systemrisikopuffers und des Systemrelevante Institute-Puffers empfohlen. Das FMSG empfiehlt bei den Banken mit Puffererhöhungen eine schrittweise Anpassung im Ausmaß von 0,25 % pro Jahr, bis die volle Höhe der Puffer erreicht ist. *Die entsprechende FMA-Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde im November begutachtet. Dabei wies die Bundessparte auf die zentralen Anliegen hin. Die KP-V sollte mit 1.1.2023 in Kraft treten.*

Aus den neuen Vorgaben ergeben sich höhere Kapitalvorgaben für die betroffenen Groß- und Regionalbanken zwischen 0,25% und 0,5% bis Ende 2023. Das FMSG empfiehlt weiters, den AZKP weiterhin bei 0% der RWA zu belassen.

Das FMSG begründet die Notwendigkeit der Erhöhung der Kapitalpuffer damit, dass zwar die Unsicherheiten aus der Covid 19-Pandemie zurückgegangen, aber neue Unsicherheiten wie der Krieg in der Ukraine, gestiegene Energiepreise und hohe Inflation dazu gekommen seien. Zudem bestünden strukturelle Systemrisiken seit dem Jahr 2020 auch weiterhin. Die Puffererhöhungen seien laut FMSG notwendig, um diese strukturellen Systemrisiken und das „Too-Big-To-Fail“ Problem zu adressieren, das exzellente Rating des österreichischen Bankensystems und die günstigen Refinanzierungskosten zu erhalten sowie staatliche Bankenrettungspakete zukünftig zu vermeiden

Zusätzliche Pufferanforderungen nicht gerechtfertigt und unzweckmäßig

Die grundsätzliche Intention des FMSG adäquate und günstige Refinanzierungsmöglichkeiten sowie das Beibehalten eines günstigen Ratings für Österreich sicherzustellen, ist nachvollziehbar. Allerdings muss man auch in Betracht ziehen, dass eine zu restriktive und konservative Regulierungspolitik zur abnehmenden Attraktivität des Finanzplatzes Österreich führen könnte, da durch höhere Pufferanforderungen die Kreditvergabe eingeschränkt wird, und dies gerade in Zeiten krisenbedingt erhöhten Liquiditätsbedarfs am österreichischen Markt. Insgesamt sollen die Puffer dazu dienen, etwaigen Risiken vorzubeugen. Der Zeitpunkt des Pufferaufbaus ist angesichts einer geopolitischen und wirtschaftlichen Krise, vorbei. Der Einsatz der erhöhten Puffer zum jetzigen Zeitpunkt würde die derzeitige Krise nur verstärken. Darüber hinaus hat die Bankenaufsicht mit der KIM-V auf der Kreditvergabe bereits Vorkehrungen für den lokalen Markt getroffen.

Faktum ist, dass im Falle der Anhebung der Kapitalpuffer zusätzliches Kapital der Banken gebunden wird und der Realwirtschaft für notwendige Investitionen nicht zur Verfügung steht. Dieses Kapital wird jedoch insbesondere in den derzeit herrschenden wirtschaftlich außerordentlich herausfordernden Zeiten dringend benötigt, zumal auch für Österreich die Gefahr einer Rezession besteht.

FMA - FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat Anfang Dezember ein Konsultationsverfahren zum Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen eingeleitet. Die Überarbeitung war unter anderem aufgrund der seit 31. Dezember 2021 anwendbaren gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (EBA/GL/2021/06) erforderlich.

- *Der Entwurf sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder als auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in Kreditinstituten, die gem. § 23c und § 23d BWG als systemrelevant gelten, unabhängig sein müssen, was über die gesetzliche Bestimmung des § 39c BWG hinausgeht.*
- *In Rz 22 wurden die Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder betreffend „Propriety“ dahingehend ergänzt, dass nun ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG, auch wenn es sich lediglich um einen Versuch handelt, zu einer neuerlichen Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen durch die FMA führt. Diese Regelung findet auch auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen Anwendung.*
- *Den Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern wurde das neue Unterkapitel „II.8. Individuelle Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“ hinzugefügt. Hier wird in den Rz 44-46 des Konsultations-*

entwurfes sowohl eine kollektive als auch eine individuelle Verantwortung der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrates festgelegt. Konkret ist darunter zu verstehen, dass beispielsweise ein Mitglied der Geschäftsleitung aus aufsichtsrechtlicher Sicht für einen Versuch der Geldwäscherei verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn dieses Mitglied keine Zuständigkeiten oder Funktionen wahrgenommen hat, die in Verbindung mit den Umständen des begangenen Versuchs stehen. Sollte es zu einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG kommen, so wird die FMA die Eignungsvoraussetzungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats erneut überprüfen.

- Die Mitteilung iZm tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten eines Mitglieds der Geschäftsleitung bzw des Aufsichtsrates muss der FMA nun schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann durch eine formlose Kommunikation per E-Mail abgewickelt werden (vgl Rz 34).
- Die fachliche Eignung des Leiters der BWG-Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 Z 2 wird nun expliziter in Rz 145 definiert. Demnach werden fundierte theoretische Kenntnisse der BWG-Compliance-Tätigkeit, umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben oder einem vergleichbaren Unternehmen verlangt. Analog ist das auch für den Leiter der internen Revision vorgesehen, siehe Rz 146.
- Rz 173 und 174 des Konsultationsentwurfs spezifizieren die Auslegung der Anzeigepflicht gemäß § 28a Abs 4 BWG. Die Abberufung bzw. das Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie Leitern der BWG-Compliance-Funktion, der internen Revision und Risikomanagement-Funktion aus anderem Grund sind nicht anzuzeigen.
- Anstatt der Ausführungen zu Fit & Proper Tests bei den jeweiligen Anforderungen der Organe bzw Schlüsselfunktionen, wurde ein neues Kapitel „VIII. Fit & Proper Tests“ hinzugefügt. Hier wird genauer ausgeführt, wann ein F&P Test veranlasst wird, wie die Fristen gesetzt sind, wie der Ablauf ausgestaltet ist und was die Folgen eines negativen F&P Tests sind.

FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN 3Q2022

Das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten ging im 3. Quartal 2022, verglichen mit dem Vorjahresquartal, wechsellkursbereinigt um - € 1,70 Mrd. oder -16,6% zurück. Seit dem Neuvergabe-Stopp im Herbst 2008 ist damit das aushaftende Volumen wechsellkursbereinigt um - € 40,10 Mrd. oder -84,4% abgebaut worden. Im Vergleich zum Vorquartal (Q2/2022) sank das Volumen um € 450 Mio. oder -4,9%. In absoluten Zahlen ist das Volumen der Fremdwährungskredite an private Haushalte im 3. Quartal 2022 auf € 9,18 Mrd. gesunken (Q3 2021: € 9,74 Mrd.).

Der Fremdwährungsanteil an allen aushaftenden Krediten an private Haushalte entsprach im 3. Quartal 2022 5,0% (Q3 2021: 5,7%). Zum Höchststand 2006 betrug der Anteil noch rund ein Drittel. Ende September 2022 entfiel mit 97,9% weiterhin der Großteil des FX-Forderungsvolumens auf Schweizer Franken, der Rest beinahe zur Gänze auf Japanischen Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken bis 30. September 2022 um rund 72,9% aufgewertet und pendelte im dritten Quartal des Jahres 2022 rund um 0,9561. Das heißt, wer Anfang 2008 einen Fremdwährungskredit in Höhe von € 100.000,- aufgenommen hat, muss derzeit allein aufgrund der Wechselkursentwicklung (ohne Zinszahlungen) fast € 172.900,- zurückzahlen.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTS- RAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission Ende Juni um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht. Dieser sollte ursprünglich am 21.12.2022 veröffentlicht werden. Die Vorlage wird sich aber nun auf Jänner/Februar 2023 verschieben.

Bei der Bankenabwicklung soll damit der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedsstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedsstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder

sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau).

Zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD) wurde auch bereits 2021 eine Konsultation der Kommission durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine consequenterer EU-weite Anwendung des Bail-In-Tools, wie dies diskutiert wird, wird jedoch begrüßt.

Der Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Bankenunion wird somit vom Rat und der Kommission nun auf den Bereich Abwicklung und nationale Einlagensicherungssysteme gelegt. Dies könnte auch nur ein anderer Weg zur Erreichung der EDIS-Ziele sein. Die Euro-Gruppe hat aber festgehalten, dass bei diesem Projekt den Besonderheiten der nationalen Bankensektoren gebührend Rechnung getragen wird, unter anderem durch die Beibehaltung eines funktionierenden Rahmens für Institutssicherungssysteme (IPS) zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen. Aus Sicht der Bundessparte ist jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedsstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme. In Österreich hat das Einlagensicherungssystem alle denkmöglichen Stresstests bestanden und zuletzt den äußerst komplexen Fall der Sberbank Europe gemeistert (grenzüberschreitend, vielschichtige Strukturen, Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten, innerhalb und außerhalb der Euro-Zone und in drei Drittstaaten). Letztlich ist eine geordnete Abwicklung gelungen.

Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learned zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Schließlich braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. [Vorschläge der Kommission wurden dazu im Dezember 2022 veröffentlicht.](#)

Letztlich geht es um das Vertrauen der Kund:innen in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und des Abwicklungsmechanismus.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles aus dem Single Resolution Board (SRB)

Das SRB Arbeitsprogramm 2023 wurde im November veröffentlicht. Die Zielsetzung des SRB ist, dass alle beaufsichtigten Banken bis Ende 2023 vollständig abgewickelt werden können. Die Prioritäten des SRB bleiben im Einklang mit seinem Mehrjahresprogramm 2021-2023 unverändert. Der Schwerpunkt für 2023 liegt auf der Erreichung der Abwicklungsfähigkeit, der Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens, der Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements, der Operationalisierung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der gezielten Verbesserung in der IT und Organisationsstruktur der Banken.

Weiters veröffentlichte das SRB erstmalig seine Einschätzung zur Abwicklungsfähigkeit von Banken. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die angewendete „Heatmap“ zeigen, dass die Banken in den vorrangigen Bereichen des SRB erhebliche Fortschritte erzielt haben. Die Bewertung basiert auf den Informationen, die dem SRB während der Entwurfsphase der Abwicklungspläne für 2021 bis Ende September 2021 zur Verfügung standen. Benchmark war die schrittweise Einführung der

Expectations for Banks. Das SRB wird fortan eine überarbeitete Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf jährlicher Basis veröffentlichen. Im Rahmen der Überarbeitung der Capital Requirements Regulation (CRR), des sog. „CRR Quick-Fix“, wurde bestätigt, dass die Abwicklungsbehörde Überschüsse in Drittländern für Banken mit einer Multiple Point of Entry (MPE) Abwicklungsstrategie bei der Festsetzung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) berücksichtigen kann, wenn sie sich in Drittländern mit einem rechtlich durchsetzbaren Abwicklungsregime befinden. Das SRB wird dies für alle MPE-Banken, auch für Nicht-GSII, anwenden.

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Die Abwicklungsplanentwürfe 2022 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht (EZB bzw. FMA) zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2023 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2022 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Für 350 LSIs wurde geprüft, ob es zu Änderungen in der bisherigen Einschätzung kommt, dass bei einem Ausfall dieser Banken grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen ist. In Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes werden im Abwicklungsplanungszyklus 2022 nur für zwei dieser Banken, für die ein Abwicklungskollegium errichtet ist, ein aktualisierter Abwicklungsplan 2022 bzw. ein aktualisierter Beitrag zum Abwicklungsplan erstellt.

Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Dezember 2022 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung ergehen. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghören eingeleitet und voraussichtlich im Q2 2023 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2022 übermittelt.

Aktuelles zum Single Resolution Fund

Der Beitragsprozess zum Single Resolution Fund (SRF) 2023 hat Anfang November 2022 begonnen und die FMA hat Informationen zum Beitragszyklus 2023 über die Bundessparte an die beitragspflichtigen Institute übermittelt sowie auf der Homepage der FMA zum Download zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Neuigkeiten für den Beitragszyklus 2023 betreffen das Erfordernis der Übermittlung des einheitlichen Datentemplates 2023 im XBRL-Format. Die FMA stellt zur Datenerhebung zum SRF 2023 jedoch weiterhin ein Excel-Template in Deutsch zur Verfügung und übernimmt die Übermittlung an das SRB im XBRL-Format. Dazu sind die ausgefüllten Datentemplates via Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln. Alternativ können die Datentemplates auch direkt im XBRL-Format an den SRB übermittelt werden. Frist zur Übermittlung der Datentemplates ist der 13.1.2023 an die FMA bzw. 31.1.2023 an das SRB.

Neuer Vorsitzender des SRB

Dominique Laboueix wird demnächst zum Vorsitzenden des einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) ernannt, nachdem Elke König am 22. Dezember nach 8 Jahren an der Spitze des SRB abtreten wird.

KAPITALMARKTRECHT

EU-KOMMISSION - MAßNAHMENPAKET ZUR KAPITALMARKTUNION: „BÖRSE NZULASSUNGSPAKET“

Die EU-Kommission hat Anfang Dezember ein neues Maßnahmenpaket zur Kapitalmarktunion, darunter ein „Börsenzulassungspaket“, veröffentlicht.

Das Börsenzulassungspaket besteht aus:

1. einer Änderungsverordnung zur Änderung der *Prospektverordnung, der Marktmissbrauchsverordnung und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente*,
2. einer Änderungsrichtlinie zur Änderung der *Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und zur Aufhebung der Richtlinie über die Börsennotierung*, und
3. einer Richtlinie über *Aktien mit Mehrfachstimmrecht*.

Gesetzesvorschlag zur Börsennotierung

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen:

- die Unterlagen vereinfachen, die **Unternehmen für eine Börsennotierung benötigen**, und **Straffung der Prüfverfahren durch die nationalen Aufsichtsbehörden**, um den **Börsenzulassungsprozess zu beschleunigen** und die **Kosten so weit wie möglich zu senken**. So wird geschätzt, dass **börsennotierte Unternehmen in der EU aufgrund der geringeren Befolgungskosten rund 100 Mio. EUR pro Jahr einsparen** werden, wobei die Unternehmen allein durch einfachere Prospektvorschriften **67 Mio. EUR pro Jahr einsparen** können.
- Einige **Marktmissbrauchsvorschriften vereinfachen und klären**, ohne die **Marktintegrität zu beeinträchtigen**.
- Die **Sichtbarkeit von Unternehmen für Investoren durch Förderung von mehr Investment Research verbessern**, insbesondere für **KMU**.
- Die **Börsennotierung von Unternehmenseigentümern an KMU-Wachstumsmärkten unter Verwendung von Aktienstrukturen mit mehreren Stimmrechten ermöglichen**, damit sie nach der Börsennotierung eine **ausreichende Kontrolle über ihr Unternehmen** behalten können, während die Rechte aller anderen Aktionäre geschützt werden.

Diese Maßnahmen sollen die **Kapitalmarktunion weiterentwickeln**, indem sie **unnötige Bürokratie und Kosten für Unternehmen abbauen**. Dies soll Unternehmen ermutigen, sich an den **EU-Kapitalmärkten notieren zu lassen und dort zu bleiben**.

Review der Prospekt-VO

Der vorgeschlagene Review scheint **deutlich umfangreicher**, als bis zuletzt erwartet. Änderungsvorschläge finden sich zu vielen Artikeln der Verordnung: Der Anwendungsbereich und die Ausnahmen hiervon (Art. 1 Abs. 1 und 2) bleiben unverändert. Weitere Ausnahmebestimmungen werden allerdings in Teilen neu gefasst. Die Vorschriften zum Prospektinhalt/-format (Art. 6) wurden teilweise geändert. Für Aktienprospekte wird ein Maximalumfang von 300 Seiten vorgeschlagen. Für die Zusammenfassung (Art. 7) sollen auch Grafiken und Charts genutzt werden. Das Basisprospektregime (Art. 8) bleibt unverändert. Die Billigung des Universalregistrierungsdokumentes soll nur noch einmalig erforderlich sein (Art. 9 Abs. 2). Für die Zusammenfassung alleine soll eine zivilrechtliche Haftung nicht mehr bestehen (Art. 11 Abs. 2). Für bestimmte Fälle wird ein neues Prospektformat (EU Follow-on prospectus, Art. 14 a) eingeführt. Die Regelungen zu den Risikofaktoren (Art. 16) werden ebenfalls angepasst. Nur generische Risikofaktoren sollen zukünftig unzulässig sein, was allerdings im Wesentlichen der heutigen Verwaltungsauffassung von ESMA entsprechen sollte. Das **Billigungsverfahren (Art. 20)** bleibt weitgehend unberührt.

Art. 23 Abs. 3 ProspektVO wurde neu gefasst. Die mit den Capital Markets Recovery Package eingeführten Änderungen wurden in die Neufassung allerdings aufgenommen, die nun geplanten Änderungen scheinen darüber hinaus zu gehen.

Das Sprachregime (Art. 27) wird weiter flexibilisiert.

Review der MAR

Der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von **Insider-Informationen** soll enger gefasst und präzisiert werden, welche Informationen wann zu veröffentlichen sind. Im Zusammenhang mit Art. 17(4) MAR sollen Klarstellungen eingeführt werden, unter welchen Bedingungen von der Aufschubregelung Gebrauch gemacht werden kann. Ferner soll die Meldeschwelle im Bereich der „**Directors' Dealings**“ von 5.000 auf 20.000 Euro angehoben werden, der nationalen Behörde soll sogar eine Erhöhung auf 50.000 Euro möglich sein.

Hintergrund

Die Vorschläge fügen sich in die laufenden Arbeiten zur Förderung des Zugangs von KMU zu öffentlichen Märkten ein. Dazu gehören beispielsweise (i) die Schaffung eines EU Single Access Point (ESAP), (ii) die Zentralisierung von EU-Handelsinformationen in einem konsolidierten Band für eine effizientere Handelslandschaft an öffentlichen Märkten und Preisfindung, (iii) die Einführung eines Debt-Equity Bias Reduction Allow (DEBRA), um die Eigenkapitalfinanzierung für Unternehmen attraktiver (und kostengünstiger) zu machen. Der EU-Fonds für Börsengänge von KMU soll die Rolle

eines Ankerinvestors spielen, der durch die Zusammenarbeit mit institutionellen Anlegern und die Investition in Fonds, die sich auf KMU-Emittenten konzentrieren, mehr private Investitionen in Eigenkapital von KMU anziehen soll. Die Überprüfungen der Eigenkapitalvorschriften und von Solvabilität II sollen die Investorenbasis für Emittenten vergrößern, indem sie Investitionen von Banken und Versicherungsgesellschaften in (langfristiges) Eigenkapital erleichtern. Diese Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften sollen zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen eingeführt werden, wie z. B. dem KMU-Unterstützungsfaktor, der eine günstigere aufsichtsrechtliche Behandlung bestimmter Forderungen an KMU ermöglicht, um den Banken Anreize für eine umsichtige Erhöhung der Kreditvergabe an KMU zu bieten.

Darüber hinaus soll das Paket auch einen Beitrag zur Umsetzung der Neuen Europäischen Innovationsagenda leisten. Die Konzentration auf KMU-Wachstumsmärkte und der Vorschlag für Mehrstimmrechtsaktien werden von den Forschungs- und Innovationsakteuren in der EU, z. B. von Scale-up-Unternehmen und innovativen Unternehmen, die mit Risikokapital unterstützt werden, begrüßt, da sie weitere Anreize für den Zugang zu den Kapitalmärkten und einen besseren Ausstiegsweg für Risikokapitalgeber bieten sollen.

Nächste Schritte

Die entsprechenden Legislativvorschläge werden nun dem **EU-Parlament und dem Rat zur Annahme vorgelegt**. Die Änderungen an den Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen werden in Form eines delegierten Rechtsakts erfolgen.

ESA - VORSCHLAG ZUR ÜBERARBEITUNG DES EU-VERBRIEFUNGSREGELWERKS

- Die Überarbeitung des europäischen Verbriefungsrahmens bietet nach Ansicht der ESAs die Möglichkeit, die Effizienz und Risikosensitivität des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Verbriefungen zu verbessern.
- Die ESAs schlagen daher gezielte Änderungen des Eigenkapitalrahmens für Banken vor.
- Nach Ansicht der ESAs wäre eine Änderung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Verbriefungen jedoch keine Lösung, die an sich eine Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes gewährleisten würde.

Die ESAs haben eine gemeinsame Stellungnahme als Antwort auf die Aufforderung der EU-Kommission vom Oktober 2021 zur Stellungnahme zur Überprüfung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Verbriefungen veröffentlicht. Die ESAs begrüßen die aktuelle Überprüfung als Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit des aktuellen Rahmens zu bewerten und unterstützen das Ziel, den EU-Verbriefungsmarkt wiederzubeleben. Die gezielten Vorschläge in der Stellungnahme zielen darauf ab, die Konsistenz und Risikosensitivität des Eigenkapitalrahmens für Banken zu verbessern, während der Liquiditätsrahmen für Banken und der aufsichtsrechtliche Rahmen für (Rück-)Versicherer in seiner derzeitigen Form beibehalten werden sollte. Die ESAs sind jedoch der Ansicht, dass eine Neukalibrierung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Verbriefungen keine Lösung wäre, die an sich schon die Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes gewährleisten würde.

Empfehlungen für den Bankensektor

Die ESAs geben die folgenden Empfehlungen in Bezug auf den Eigenkapitalrahmen der Banken:

- einige **technische Sofortmaßnahmen** zur Verbesserung der **Konsistenz und Klarheit** des Rahmens;
- eine Empfehlung, die das **geringere Modell- und Agency-Risiko im Zusammenhang mit den Originatoren von Verbriefungen anerkennt**, indem sie die Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Tranchen, die von den Originatoren zurückbehalten werden, im Rahmen einer Reihe angemessener Sicherheitsvorkehrungen reduziert;
- Es werden **allgemeine Fragen zu den Risikogewichtungsformeln für Verbriefungen** aufgeworfen, die dem Rahmen zugrunde liegen und zu denen weitere Arbeiten erforderlich sind, um Schlussfolgerungen zu ziehen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrahmens für Banken sind die ESAs der Ansicht, dass der derzeitige Rahmen in seiner jetzigen Form beibehalten werden sollte. Nach aufsichtlichen Daten sind Kreditinsti-

tute nicht auf Verbriefungen angewiesen, um Liquiditätsstressphasen zu überstehen. Darüber hinaus gibt es keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die Leistung bei einem Stressszenario für die LCR, einschließlich des Zeitraums der COVID-19-Pandemie, die eine vorsichtige Neukalibrierung der LCR rechtfertigen würden.

Empfehlungen für den Versicherungssektor

Die Einführung des Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Jahr 2019 hatte laut ESAs keine größeren Auswirkungen auf die Investitionsentscheidungen der (Rück-)Versicherer. Auf der Grundlage der eingegangenen Beiträge und der durchgeführten Analyse kommen die ESA in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass der Solvabilität-II-Rahmen die Versicherungstätigkeit im Bereich der EU-Verbriefung nicht zu beeinflussen scheint. Darüber hinaus gibt es keine ausreichenden Belege für die Schlussfolgerung, dass die derzeitigen Kapitalanforderungen für das Spread-Risiko von Verbriefungspositionen in Solvabilität II nicht zweckmäßig sind.

Die ESAs raten nicht zu Änderungen am derzeitigen Rahmen von Solvency II in Bezug auf die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungen.

Hintergrund und Rechtsgrundlage

Als Teil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion führt die EU-Kommission derzeit einen Prozess zur Überprüfung des EU-Verbriefungsrahmens durch und hat in diesem Zusammenhang im Oktober 2021 einen Aufruf zur Stellungnahme an den Gemeinsamen Ausschuss der ESAs gerichtet. In der Aufforderung wird um Empfehlungen ersucht, wie sich die Vorschriften über die Eigenkapitalanforderungen für Banken und (Rück-)Versicherer sowie die Liquiditätsanforderungen für Banken im Hinblick auf das ursprüngliche Ziel des Rahmens, zur Wiederbelebung des EU-Verbriefungsmarktes auf einer umsichtigen Grundlage beizutragen, verhalten.

MIFID-/MIFIR-REVIEW - ABÄNDERUNGSANTRÄGE EU-PARLAMENT

Die EU-Kommission veröffentlichte bekanntlich bereits im November 2021 ihre Vorschläge zum „kleinen“ MiFID- und MiFIR-Review. Darin enthalten ist auch ein Verbot für PFOF (Payment for Order Flow).

Während im Rat die Beratungen dazu noch im Gange sind, wurden im Oktober die Abänderungsanträge des ECON für das EU-Parlament veröffentlicht, welche zum Teil über den Kommissionsvorschlag hinausgehen und äußerst kritisch zu bewerten sind (**Provisionsverbot** und umfassende Weiterbildungsverpflichtung). Der erste Austausch im ECON-Ausschuss ist für den 17.11.2022 geplant.

Die Bundessparte hat sich vor allem zum durch ECON-Abänderungsanträge vorgeschlagenen Provisionsverbot klar kritisch geäußert und hervorgehoben, dass dies gerade in der aktuellen Phase einen experimentellen Eingriff zulasten von Kleinanlegern darstellen würde. Die zuletzt verfügbaren Kompromissvorschläge des ECON-Ausschusses waren im Vergleich zu den zuvor übermittelten umfassenden Abänderungsanträgen deutlich gekürzt und inhaltlich im Wesentlichen auf die Initiative der EU-Kommission zum „kleinen“ MiFID II/MiFIR-Review beschränkt. Positiv ist insbesondere, dass sowohl der Inducement Ban als auch die 35-stündige Weiterbildungspflicht im Sinne unserer Stellungnahme nicht im letzten Kompromissvorschlag enthalten war.

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission derzeit noch an der Retail-Investment-Strategy, die das Thema Inducements (gemeinsam mit einem Review von IDD und PRIIPs) adressieren und voraussichtlich im 1Q2023 vorgestellt werden soll. Die Bundessparte ist intensiv darum bemüht ein Provisionsverbot auch im Interesse der Kund:innen abzuwenden. Damit würde der Anteil ohne Beratung erworbener Wertpapiere deutlich ansteigen.

ESMA - MIFID II: ÜBERARBEITETE GUIDELINES ZU SUITABILITY / ANWENDBARKEIT VORAUSSICHTLICH AB MITTE 2023

Die ESMA hat Ende September ihren Abschlussbericht zu den überarbeiteten Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID II-Eignungsanforderungen veröffentlicht. Die Überarbeitung betrifft vor allem die Einfügung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeit.

Auf folgende Klarstellungen seitens ESMA wird hingewiesen:

- Die ESMA hebt dabei hervor, dass die Guidelines ein gewisses Maß an **Flexibilität** vorsehen, indem sie viele Teile dieser Leitlinien absichtlich als praktische Beispiele für die Umsetzung der Anforderungen darstellt.
- Die ESMA hat in Guideline 8 die Möglichkeit für Wertpapierfirmen eingeführt, dem Kunden **Informationen über ihr Angebot an Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** offenzulegen, und zwar nachdem und nicht bevor der Kunde sich entscheidet, seine Präferenzen anzupassen.
- Eine Firma kann **kein Produkt empfehlen, das nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht, es sei denn, der Kunde passt seine Präferenzen an**. Die Möglichkeit, Kundenpräferenzen anzupassen, bezieht sich nur auf Nachhaltigkeitspräferenzen.
- Die ESMA bestätigt, dass Wertpapierfirmen die Möglichkeit haben, Informationen über die Präferenzen des Kunden in Bezug auf den **"Mindestanteil (li a und b) durch die Verwendung einer bestimmten "Spanne" oder "Größe"** zu erhalten (Terminologie wurde an diesbezügliche EIOPA-Leitlinien zur IDD angepasst). Darüber hinaus wurde der Leitfaden durch ein praktisches Beispiel ergänzt, wie Unternehmen die gesetzliche Anforderung operationalisieren können, indem sie sich dem Mindestanteil annähern, indem sie standardisierte Mindestanteile verwenden, wie z.B. "mindestens 20 %, mindestens 25 %, mindestens 30 %, usw." (auch beim Portfolio-Ansatz möglich).
- Es wurden Änderungen im Vergleich zum Guidelines-Entwurf vorgenommen, um den Text an die delegierte Verordnung anzugleichen, sodass entweder **quantitative "ODER" qualitative Kriterien** zu berücksichtigen, um nachzuweisen, dass PAI bei der Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden berücksichtigt wurden. Darüber hinaus seien Firmen nicht an die Verwendung von SFDR-PAI-Indikatoren gebunden und es gibt keine Mindestanzahl von PAI-Indikatoren gibt, die bei der Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden berücksichtigt werden müssen, auch wenn dies als gute Praxis angesehen wird.
- Die ESMA erwartet, dass Firmen **spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten** der Vorschriften eine Kampagne starten, um die Kunden **proaktiv** aufzufordern, ihre Profile in Bezug auf die **Nachhaltigkeitspräferenzen zu aktualisieren** (sofern sie dies nicht bereits getan haben).
- Zudem weist die ESMA darauf hin, dass die Anwendbarkeit bewusst erst **sechs Monate** nach dem Datum der Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen beginnt.

Nächste Schritte

Die Leitlinien werden in die Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Es ist nach wie vor **nicht klar, bis wann die Übersetzungen vorliegen werden**.

Mit der Veröffentlichung der Übersetzungen beginnt eine zweimonatige Frist, innerhalb derer die zuständigen nationalen Behörden der ESMA mitteilen müssen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen.

Mit dem späteren Anwendungsbeginn der Guidelines (sechs Monate nach Vorliegen der Übersetzungen) will die ESMA den Bedenken hinsichtlich der Zeitinkongruenz der relevanten Sustainable Finance-Rechtsakte Rechnung tragen. Es ist somit derzeit nicht von einem Inkrafttreten vor Q3 2022 auszugehen.

Hintergrund

Die wichtigsten Änderungen, die in die delegierte Verordnung MIFID II aufgenommen wurden und sich in den Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit widerspiegeln, sind:

- **Information der Kunden über die Nachhaltigkeitspräferenzen** - Wertpapierfirmen sollen Kunden helfen, das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen zu verstehen und den Unterschied zwischen Produkten mit und ohne Nachhaltigkeitsmerkmalen auf klare Weise und unter Vermeidung von technischer Sprache erklären;
- **Einholung von Kundeninformationen über Nachhaltigkeitspräferenzen** - Wertpapierfirmen sollen von Kunden Informationen über ihre Präferenzen in Bezug auf die verschiedenen Arten von nachhaltigen Anlageprodukten einholen und darüber, in welchem Umfang sie in diese Produkte investieren wollen;

- **Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen** - Sobald die Firma eine Reihe geeigneter Produkte für den Kunden in Übereinstimmung mit den Kriterien Wissen und Erfahrung, finanzielle Situation und andere Anlageziele ermittelt hat, soll die Firma das/die Produkt(e) identifizieren, das/die die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllt/erfüllen; und
- **Organisatorische Anforderungen** - Die Firmen sollen ihre Mitarbeiter in Nachhaltigkeitsfragen angemessen schulen und die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (falls vorhanden) sowie alle Aktualisierungen dieser Präferenzen in geeigneter Weise aufzeichnen.

Dieser Abschlussbericht baut auf dem Text der ESMA-Leitlinien von 2018 auf, die überarbeitet wurden, um Folgendes zu berücksichtigen:

- die Verabschiedung der Änderungen an der delegierten Verordnung MiFID II durch die EU-Kommission, um Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die organisatorischen Anforderungen und Betriebsbedingungen für Wertpapierfirmen zu integrieren;
- „gute und schlechte Praktiken“, die in der Gemeinsamen Aufsichtsmaßnahme (CSA) 2020 der ESMA zur Geeignetheit ermittelt wurden; und
- die mit dem Capital Markets Recovery Package eingeführten Änderungen an Art 25 (2) MiFID II.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Im Sommer liefen die Begutachtungsverfahren zur FMA-Pfandbriefmelde-Verordnung und zur FMA-Pfandbrief-Berichtsverordnung, zu denen die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Nach der Pfandbrief-Berichtsverordnung soll bereits für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 der Emittent (dh das Kreditinstitut) u.a. die Information über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks an die FMA übermitteln. *Geplant ist hier, dass für den Treuhänderbericht ein Formular auf die FMA-Incoming-Plattform gestellt wird. Laut § 3 PB-BV sind die Berichte für 2022 bis Ende März 2023 an die FMA zu übermitteln, in den Folgejahren dann jeweils bereits Ende Jänner.*

Weiterhin werden Umsetzungsfragen zum PfandBG erörtert und Lösungen gesucht. So wurde beispielsweise von der FMA bereits klargestellt, dass die Bestellung eines externen Treuhänders jedenfalls nicht als Outsourcing zu klassifizieren ist.

SUSTAINABLE FINANCE

ESA - CALL FOR EVIDENCE ZU GREENWASHING

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben im November einen Call for Evidence zum Thema Greenwashing veröffentlicht, um Beiträge von Interessengruppen zum Verständnis der wichtigsten Merkmale, Treiber und Risiken im Zusammenhang mit Greenwashing einzuholen und Beispiele für potenzielle Greenwashing-Praktiken zu sammeln.

Aufgrund der wachsenden Nachfrage nach nachhaltigkeitsbezogenen Produkten und der sich rasch entwickelnden regulatorischen Regelungen und nachhaltigkeitsbezogenen Produktangeboten ist der Aufruf der ESAs auch durch die Notwendigkeit motiviert, besser zu verstehen, welche Bereiche anfälliger für Greenwashing-Risiken werden könnten. Darüber hinaus ersucht der Aufruf um Beiträge zu potenziellen Greenwashing-Praktiken, die für verschiedene Segmente der Wertschöpfungskette nachhaltiger Anlagen und des Lebenszyklus von Finanzprodukten relevant sind.

Ein genaueres Verständnis von Greenwashing wird die politische Entscheidungsfindung und die Aufsicht unterstützen und dazu beitragen, die Zuverlässigkeit nachhaltigkeitsbezogener Aussagen zu fördern. Im Zusammenhang mit dieser Aufforderung wird der Begriff "Greenwashing" im weiten Sinne verwendet, da nachhaltigkeitsbezogene Aussagen mit allen Aspekten des ESG-Spektrums verbunden sein können.

Beiträge sollten sich auf Greenwashing-Risiken und -Vorfälle konzentrieren, die im Finanzsektor auftreten und Finanzprodukte oder -dienstleistungen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der ESAs fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umfrage einen gemeinsamen Abschnitt für die drei Behörden enthält mit sektorübergreifenden Fragen zu Greenwashing und separate Abschnitte für die einzelnen ESAs.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Beweisen wurde im Zusammenhang mit den von der EU-Kommission im Mai 2022 erteilten Aufträgen veröffentlicht.

ESMA - KONSULTATION ZUM ENTWURF VON LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG VON ESG- ODER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN BEGRIFFEN IN FONDSNAMEN

Die ESMA hat Ende November eine Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für die Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen gestartet.

Hintergrund

Die Namen von Fonds sind ein Marketinginstrument und um Anleger nicht in die Irre zu führen, ist die ESMA der Ansicht, dass ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in den Namen von Fonds durch Belege für Nachhaltigkeitsmerkmale oder -ziele, die sich in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds angemessen und konsistent widerspiegeln, wesentlich unterstützt werden sollten. Die ESMA ersucht insbesondere um Feedback zur Einführung von quantitativen Schwellenwerten für den Mindestanteil an Investitionen, die ausreichen, um die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe in den Fondsnamen zu unterstützen.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass Anleger vor unbegründeten oder übertriebenen Nachhaltigkeitsaussagen geschützt werden, und gleichzeitig sowohl nationalen Aufsichtsbehörden als auch Vermögensverwaltern klare und messbare Kriterien für die Bewertung von Fondsnamen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen an die Hand zu geben.

Die wichtigsten Elemente des Konsultationspapiers zum Entwurf von Leitlinien für die Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen, zu denen die ESMA das Feedback der Interessengruppen einholen möchte, sind:

- ein quantitativer Schwellenwert (80%) für die Verwendung von ESG-bezogenen Begriffen;*
- ein zusätzlicher Schwellenwert (50 %) für die Verwendung von "nachhaltig" oder eines anderen nachhaltigkeitsbezogenen Begriffs als Teil des 80 %-Schwellenwerts;*
- Anwendung von Mindestschutzmaßnahmen auf alle Investitionen für Fonds, die solche Begriffe verwenden (Ausschlusskriterien);*
- zusätzliche Überlegungen für bestimmte Arten von Fonds (Index- und Impact-Fonds).*

Die ESMA schlägt vor, dass die Leitlinienentwürfe drei Monate nach der Veröffentlichung ihrer Übersetzung auf der ESMA-Website in Kraft treten sollen. Darüber hinaus wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten für Fonds vorgeschlagen, die vor dem Datum der Anwendung aufgelegt wurden, um den Leitlinien zu entsprechen.

GREEN FINANCE ALLIANCE: START DER 2. BEWERBUNGSPHASE

Mitte Oktober hat das BMK die 2. Bewerbungsphase zur Green Finance Alliance gestartet. Bewerbungen können bis 28. Februar 2023 eingebracht werden. Banken, Versicherungen, Pensionskassen und

Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in Österreich sind eingeladen, sich der Green Finance Alliance anzuschließen. Die 2022 gegründete Initiative des Klimaschutzministeriums (BMK) hat bisher neun Mitglieder. Wichtig ist die Klarstellung des Ministeriums, dass bestehende Engagements im fossilen Bereich bestehen bleiben können, Beschränkungen für die Neugebung bestehen jedoch.

EFRAG - VERÖFFENTLICHUNG VON 12 EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS

Die EFRAG hat der EU-Kommission Ende November die ersten Entwürfe der ESRS (European Sustainability Reporting Standards) zur CSRD (Corporate Sustainable Reporting Directive) vorgelegt.

Dieser erste Satz von 12 ESRS-Entwürfen besteht aus:

- **Cross-cutting standards:**
 - *Draft ESRS 1 General requirements*
 - *Draft ESRS 2 General disclosures*
- **Topical standards:**
 - **Environment:**
 - *Draft ESRS E1 Climate change*
 - *Draft ESRS E2 Pollution*
 - *Draft ESRS E3 Water and marine resources*
 - *Draft ESRS E4 Biodiversity and ecosystems*
 - *Draft ESRS E5 Resources and circular economy*
 - **Social:**
 - *Draft ESRS S1 Own workforce*
 - *Draft ESRS S2 Workers in the value chain*
 - *Draft ESRS S3 Affected communities*
 - *Draft ESRS S4 Customers and end-users*
 - **Governance:**
 - *Draft ESRS G1 Business conduct*

Hintergrund

*Im April 2021 hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) vorgestellt, nach der Unternehmen in ihrem Geltungsbereich verpflichtet sind, nach dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** zu berichten. Im Rahmen der vorgeschlagenen CSRD wurde die EFRAG zum technischen Berater der EU-Kommission bei der Ausarbeitung der Entwürfe der ESRS.*

Die von der EFRAG Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards (EFRAG PTF-ESRS) im Zeitraum von Juni 2021 bis April 2022 ausgearbeiteten ESRS Exposure Drafts (EDs) wurden vom April bis August 2022 zur Stellungnahme ausgelegt. Das EFRAG hat die Rückmeldungen aus der Konsultation berücksichtigt und zwölf Entwürfe der ESRS nun an die EU-Kommission übermittelt.

*Die EU-Kommission wird in weiterer Folge zu den Standardentwürfen eine Konsultation durchführen, bevor sie die endgültigen Standards **im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte** annimmt, gefolgt von einem Prüfungszeitraum durch das EU-Parlament und den Rat.*

*Die Berichtspflichten werden schrittweise für verschiedene Arten von Unternehmen eingeführt. Die ersten Unternehmen („große“ Unternehmen) werden die Standards **im Geschäftsjahr 2024 für Berichte anwenden müssen, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden**. Börsennotierte KMU sind verpflichtet, ab 2026 zu berichten, mit einer weiteren Möglichkeit der freiwilligen Abweichung bis 2028, und werden in der Lage sein, nach separaten, vereinfachten Standards zu berichten, die EFRAG im nächsten Jahr entwickeln wird.*

Die Veröffentlichung der Standardentwürfe wird u.a. begleitet von: einem Anschreiben, einem Vermerk über den Ablauf, in dem der Prozess und die wichtigsten Unterschiede zwischen den Exposure Drafts und den Entwürfen der ESRS dargelegt werden, einer Erläuterung, wie die Entwürfe der

ESRS die in Art 1 (8) CSRD aufgeführten Initiativen und Rechtsvorschriften, die Vorgaben zu Art 29 (b) der Rechnungslegungsrichtlinie hinzufügen, berücksichtigen und einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Die EFRAG wird sich in den nächsten Monaten auf den **zweiten Satz der ESRS-Entwürfe konzentrieren, bei denen es sich um Entwürfe für sektorspezifische Standards handelt:**

- 5 von der GRI abgedeckte Sektoren: Landwirtschaft, Kohlebergbau, Bergbau, Öl+Gas (upstream), Öl+Gas (mid-to downstream)

- 5 Sektoren mit hohen Umweltauswirkungen: Energieerzeugung, Straßenverkehr, Kraftfahrzeugherstellung, Lebensmittel/Getränke, Textilien.

Der zweite Satz an Entwürfen wird auch ESRS-Standards für KMU enthalten.

IOSCO - KONSULTATIONEN ZU CARBON MARKETS

Ende November veröffentlichte die IOSCO (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden) im Rahmen der COP27 zwei Berichte zum Thema Carbon Markets:

1. Ein Konsultationspapier zu Empfehlungen für die Einrichtung solider **Carbon Compliance Markets (CCMs)** - [CR07/2022 Compliance Carbon Markets \(iosco.org\)](#); und
2. Ein Diskussionspapier über die wichtigsten Überlegungen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Integrität von **Voluntary Carbon Markets (VCM)** - [CR06/2022 Voluntary Carbon Markets \(iosco.org\)](#).

Der Bericht über CCMs enthält eine Reihe von Empfehlungen für Länder, die „Compliance-Märkte“ einrichten wollen, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 6 des Pariser Abkommens zu erfüllen. Aufbauend auf den Erfahrungen bestehender Märkte werden Einblicke in geeignete Regulierungs- und Aufsichtsrahmen, um die Entwicklung solider, effizienter und liquider Märkte zu ermöglichen, dargestellt.

Der Bericht über VCMs untersucht eine Reihe von Merkmalen, die solide Märkte für „Emission allowances“ fördern können, sowie Schwachstellen, die ein Upscaling dieser Märkte für Emissionsgutschriften verhindern. Im Bewusstsein des sich entwickelnden Rahmens in Verbindung mit Artikel 6.4 des Pariser Abkommens stellt der Bericht eine Reihe von Schlüsselüberlegungen für die Entwicklung widerstandsfähiger Märkte für Emission allowances zur Diskussion.

Hintergrund

Carbon markets zielen darauf ab, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, indem sie einen **Preis für die Treibhausgasemissionen** festlegen - mit zwei Arten von marktbasierten Instrumenten:

- (i) **Emission allowances (Emissionszertifikate)**, d.h. handelbare Emissionsrechte, die eine handelbare Erlaubnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxid-Äquivalent pro Zertifikat darstellen, und
- (ii) **Carbon credits**, die jeweils für eine Tonne reduzierter oder aus der Atmosphäre entfernter Treibhausgase stehen.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Instrumenten ist wichtig, unter anderem weil sie die Art des Kohlenstoff-„Marktplatzes“ beeinflusst, auf dem ein Unternehmen sich für den Handel entscheiden kann.

Es gibt dementsprechend verschiedene Arten von Carbon-Märkten:

(a) **Compliance-Märkte** - auch **“Cap-and-Trade”**- oder **“Emission Trading Schemes (ETS)”**-Märkte genannt, da sie durch **“Cap-and-Trade”**-Verordnungen auf regionaler, nationaler und staatlicher Ebene festgelegt werden. Auf diesen Märkten werden Kohlenstoffzertifikate von regionalen, nationalen und internationalen Regierungsorganisationen ausgegeben und dann auf einem Sekundärmarkt gehandelt. Diese Märkte sollen die Klimapolitik bei der Förderung von Emissionssenkungen unterstützen.

(b) **Freiwillige Märkte** - auf denen Unternehmen „Kohlenstoffgutschriften“ (allowances) kaufen, um ihre eigenen Kohlenstoffemissionen ganz oder teilweise auszugleichen. Diese Kohlenstoffgutschriften werden im Zusammenhang mit Projekten zur Eindämmung des Klimawandels ausgestellt, entweder durch den Abbau von Kohlenstoff oder durch Emissionsreduktionen - zum Beispiel durch Investitionen in erneuerbare Energien oder das Pflanzen von Bäumen. Emissionsgutschriften können

auch für Projekte ausgestellt werden, die verhindern, dass Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre gelangen. Diese Märkte sind derzeit noch weitgehend unreguliert.

(c) Es gibt einen dritten Markttyp, der als Markt für Ausgleichszahlungen definiert werden kann. Dabei handelt es sich um Märkte, die unter Artikel 6.4 des Pariser Abkommens fallen, wobei die Vereinten Nationen als Aufsichtsbehörde fungieren.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Compliance-Märkten und freiwilligen Märkten besteht darin, dass erstere als obligatorische Systeme bestehen, bei denen die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verpflichtet sind, Emissionszertifikate einzulösen, um ihre Treibhausgasemissionen abzudecken, und an dem System teilzunehmen, um für ihre zulässige Emissionsquote zu "bezahlen". Auf der anderen Seite ermöglichen freiwillige Märkte Unternehmen, Regierungen und anderen, Kohlenstoffgutschriften auf freiwilliger Basis zu erwerben, in der Regel mit dem Ziel, Ziele der ökologischen/sozialen Verantwortung von Unternehmen zu erreichen oder, in einigen Ländern, einen Prozentsatz ihrer Verpflichtungen im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder von Kohlenstoffsteuerregelungen zu erfüllen.

Freiwillige Märkte sind auch ein mögliches Mittel zum Ausgleich von emissionsverursachenden Tätigkeiten, die noch nicht beseitigt oder erheblich eingeschränkt werden können. Während der Compliance-Markt nach wie vor der größere der beiden Märkte ist, schätzt die Taskforce on Scaling Voluntary Carbon Markets (TSVCM), dass die Nachfrage nach Emissionsgutschriften bis 2030 um den Faktor 15 oder mehr und bis 2050 um den Faktor 100 steigen könnte.

BASLER AUSSCHUSS: FAQs ZU KLIMABEZOGENEN FINANZRISIKEN

- Der Basler Ausschuss veröffentlichte Anfang Dezember FAQs, um zu klären, wie klimabezogene Finanzrisiken in der bestehenden Basler Rahmenvereinbarung erfasst werden können.
- Die Klarstellungen sollen die einheitliche Auslegung der bestehenden Säule-1-Standards angesichts der besonderen Merkmale klimabezogener Finanzrisiken erleichtern und sind nicht als Änderungen der Standards zu verstehen.
- Sie sind Teil des kontinuierlichen und ganzheitlichen Ansatzes des Ausschusses zur Bewältigung klimabedingter Finanzrisiken für das globale Bankensystem.

Banken sollen prüfen, wie sie klimabezogene Finanzrisiken in ihre Auslegung und Anwendung der bestehenden Basler Rahmenregelungen einbeziehen können, und ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken kontinuierlich weiterentwickeln. Wo es angebracht ist, wird in den Antworten ausdrücklich auf Datenbeschränkungen hingewiesen und anerkannt, dass sich die Praktiken im Laufe der Zeit iterativ weiterentwickeln werden, so dass Flexibilität möglich ist und gleichzeitig eine weltweit einheitliche Umsetzung der Basler Rahmenvereinbarung gefördert wird.

Die FAQ sind Teil der Arbeit des Ausschusses, der sich mit klimabedingten Finanzrisiken für das globale Bankensystem befasst, um sein Mandat zur Stärkung der Regulierung, Aufsicht und Praktiken von Banken weltweit zu erfüllen und so die Finanzstabilität zu verbessern.

Im Rahmen dieser Arbeit untersucht der Basler Ausschuss, inwieweit klimabedingte Finanzrisiken innerhalb der Basler Rahmenregelungen berücksichtigt werden können, identifiziert potenzielle Lücken in den aktuellen Rahmenregelungen und erwägt mögliche Maßnahmen, um diese zu schließen. Diese laufenden Arbeiten sind ganzheitlicher Natur und umfassen die Bereiche Regulierung, Aufsicht und Offenlegung.

ZAHLUNGSVERKEHR

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZU INSTANT PAYMENTS

Anfang November hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag vorgelegt, der vorsieht, dass alle Privatpersonen und Unternehmen mit Bankkonten im Europäischen Wirtschaftsraum, zu dem die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen gehören, Instant Euro-Zahlungen vornehmen können.

Instant Payments sollen es ermöglichen, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, innerhalb von zehn Sekunden Geld zu überweisen. Dies ist wesentlich schneller als herkömmliche Überweisungen, die nur während der Geschäftszeiten bei den Zahlungsdienstleistern eingehen und erst am nächsten Werktag auf dem Konto des Empfängers eingehen. Diese Art der Zahlung soll nach Auffassung der Kommission nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Händler von Vorteil sein, da sie so den Cashflow aufrechterhalten können. Auch KMU, Fintech-Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Verwaltungen sollen davon profitieren.

Nach Ansicht der EU-Kommission wird Geld, das derzeit im Finanzsystem blockiert ist - der sogenannte "Zahlungsspielraum" - freigegeben und könne früher für Konsum oder Investitionen verwendet werden. Das seien fast 200 Milliarden Euro, die an jedem beliebigen Tag gesperrt sind. Zu Beginn des Jahres 2022 waren nur 11 % aller Euro-Überweisungen in der EU sofort verfügbar.

Der EK-Text stützt sich auf vier Säulen:

- Sofortige Zahlungen sollen obligatorisch und nicht fakultativ sein;
- diese Zahlungen sollen erschwinglich sein;
- die Anbieter sollen verpflichtet werden, zu prüfen, ob die Bankkontonummer (IBAN) mit dem vom Auftraggeber angegebenen Namen des Begünstigten übereinstimmt, um den Auftraggeber im Falle eines Fehlers oder Betrugs zu warnen;
- es soll täglich und nicht jedes Mal geprüft werden, ob die Transaktionen nicht von Personen durchgeführt werden, gegen die gemäß den EU-Sanktionslisten ermittelt wird.

Sobald der Text von den Mitgesetzgebern angenommen ist, wird die Verpflichtung, den Dienst zum Empfang solcher Zahlungen anzubieten, nach sechs Monaten in Kraft treten, gefolgt von der Verpflichtung, den Dienst zum Senden solcher Zahlungen anzubieten, die nach 12 Monaten in Kraft treten wird.

Hintergrund

Es handelt sich um eine Änderung der Verordnung über einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum aus dem Jahr 2012, die bereits allgemeine Bestimmungen für alle Euro-(SEPA)-Überweisungen enthält und um spezifische Bestimmungen für Euro-(SEPA)-Sofortzahlungen ergänzt wird. Dieser Vorschlag, der im September 2020 zusammen mit der Strategie für den Zahlungsverkehr angekündigt wurde, steht im Mittelpunkt der Überarbeitung der PSD2 und ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission für digitale Finanzen.

Die Verfügbarkeit von Sofortüberweisungen und die möglicherweise damit verbundenen Gebühren sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, was die Einführung von Sofortüberweisungen im Binnenmarkt behindert. Der Vorschlag enthält gestaffelte Umsetzungsfristen, die für die verschiedenen Komponenten der Initiative und zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und den Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets differenziert sind, um eine angemessene Umsetzungszeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

Nächste Schritte

Die Texte werden vom Europäischen Parlament und Rat der EU geprüft.

Position der Bundessparte

Seitens der Bundessparte wurde kurzfristig eine Einschätzung zum Beginn des EU-Gesetzgebungsprozesses eingebracht. Die vorgeschlagene Instant-Payments-Regelung (Verfügarmachung des Betrags innerhalb von 10 Sekunden am Konto des Zahlungsempfänger) sollte grundsätzlich nur bei online beauftragten Einzelaufträgen möglich sein, deren Ausführung durch den Kunden unverzüglich gewünscht wird. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Verarbeitungsfrist erst nach Durchführung der bankinternen Prüfungen beginnen kann. Generell gilt es auch zu bedenken, dass es sich speziell bei den Kundeninterfaces als auch bei den Unterschieden zwischen dem Namen des Zahlungsempfänger-Kontos und dem Zahlungsempfänger in der Transaktion um komplexe Infrastruktura-

ren handelt. Änderungen und Neuentwicklungen können nicht kurzfristig erfolgen, was auch die derzeitigen Großprojekte bei Target 2 und SWIFT-Migration gezeigt haben. Der geplante Meilenstein zur Harmonisierung der EU-Vorschriften für die Sanktionsprüfung wird insgesamt begrüßt.

STEUERRECHT

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

Die Europäische Kommission hat am 8. Dezember 2022 den neuen DAC 8-Richtlinienvorschlag - eine weitere Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - veröffentlicht.

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie sind:

- *Verpflichtung aller Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden. Der vorliegende RLV bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für Non-fungible Tokens.*
- *Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen.*
- *Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Austauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 Mio. Euro verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten werden Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide austauschen, die zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 31. Dezember 2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden.*
- *Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse, z.B. wenn trotz Mahnungen keinerlei Meldungen erfolgen.*

Link: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7513

EUGH KLARSTELLUNG FÜR ANWÄLTE BEI AGGRESSIVER STEUERPLANUNG

Die einem Rechtsanwalt auferlegte Verpflichtung, andere Intermediäre zu informieren, die an einer Regelung zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung beteiligt sind, verstößt gegen das Berufsgeheimnis, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) am 8. Dezember (Rechtssache C-694/20).

Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (2011/16/EU) verpflichtet alle Vermittler, die an einer potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanung beteiligt sind, diese den Steuerbehörden zu melden, da die Gefahr von Steuerhinterziehung und -betrug besteht. Diese Verpflichtung gilt für alle, die an der Planung, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Durchführung einer aggressiven Steuerplanung beteiligt sind, sowie für diejenigen, die

Unterstützung oder Beratung leisten. Jeder Mitgliedstaat kann Rechtsanwälte jedoch von dieser Verpflichtung befreien, wenn dies gegen das Berufsgeheimnis verstößt. Als Vermittler tätige Rechtsanwälte sind jedoch verpflichtet, alle anderen Vermittler oder den betroffenen Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden zu informieren.

Der EuGH, auf den sich das belgische Verfassungsgericht beruft, stellt fest, dass die Charta der Grundrechte der EU (Artikel 7) die Vertraulichkeit des gesamten Schriftverkehrs zwischen Privatpersonen schützt und einen verstärkten Schutz des Austauschs zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten auf der Grundlage des Berufsgeheimnisses gewährt, da die Verteidigung der Öffentlichkeit eine grundlegende demokratische Aufgabe ist. Das Berufsgeheimnis gilt auch für die Rechtsberatung. Die angefochtene Verpflichtung setzt jedoch voraus, dass die anderen Vermittler von der Identität des vermittelnden Anwalts und seiner Einschätzung, dass die Regelung gemeldet werden sollte, Kenntnis erhalten. Sie greift daher in das Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Anwälten und ihren Mandanten ein. Und die Verpflichtung der Vermittler, die Steuerbehörden über die Identität des Anwalts und dessen Beratung zu informieren, führt zu einem zweiten Eingriff. Obwohl das EU-Recht Teil der internationalen Zusammenarbeit zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ist, ist die angefochtene Verpflichtung nicht notwendig, um ein solches Ziel von allgemeinem Interesse zu erreichen.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass sich kein anderer Vermittler, der nicht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder andernfalls der betroffene Steuerpflichtige auf die Unkenntnis der Verpflichtungen aus der Richtlinie berufen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Steuerverwaltung informiert ist. Nachdem sie diese Informationen erhalten hat, kann sie zusätzliche Auskünfte direkt von dem betroffenen Steuerpflichtigen verlangen, der sich dann an seinen Anwalt wenden kann, um Unterstützung zu erhalten.

Wie und ob sich diese Entscheidung auf andere Intermediäre bzw. Hilfsintermediäre zB. Kreditinstitute auswirkt, bleibt abzuwarten. Siehe das Urteil des Gerichtshofs: <https://eur.eu/f/4kz>

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Die Europäische Kommission hat auf die unbeabsichtigten Auswirkungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) mit einer Politik der "institutionellen Nachsicht" reagiert. Eine Studie war dazu vom Petitionsausschuss des EU-Parlaments in Auftrag gegeben und Ende September veröffentlicht worden. FATCA gilt für die große Mehrheit der rechtmäßig und tatsächlich in Europa ansässigen Personen mit US-Staatsbürgerschaft oder Doppelstaatsbürgerschaft sowie für "zufällige Amerikaner", die in den USA geboren wurden, aber keine andere Verbindung zu dem Land haben. Seit dem Bericht von 2018, in dem die Probleme mit dem Gesetz aufgezeigt wurden, sind FATCA und die zwischenstaatlichen Abkommen nicht geändert worden. Trotz der Entschließung des Parlaments aus 2018 und der Urteile des EuGH verlagert die EU-Kommission "Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf die nationalen Datenschutzbehörden", heißt es in der Studie. Die Studie gelangt zur Ansicht, dass die bilaterale Politik zwischen der EU und den USA eine Änderung der zwischenstaatlichen Abkommen erfordert, um sie mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringen und volle Gegenseitigkeit bei der Übermittlung von Steuerdaten zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss kündigte jüngst an, dass ein Entwurf zur Änderung von FATCA in Kürze vorliegen könnte. Im österreichischen Ministerrat wurde am 12. Oktober ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen der Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche umfangreich in diesen Prozess ein.

Link zur Studie: <https://eur.eu/f/3g4>

setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen rasch ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und dauerhaftes NLP umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist wird die Thematik „Vorsorgedepot“ nach wie vor gemeinsam evaluiert. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung für ein weiterentwickeltes Produkt zu erreichen. Ansatzpunkte Dauer der Behaltefrist und veranlagte Mittel. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist ein. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen und Pensionskassen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht, dass der Gesetzesentwurf für eine neue Investmentgesellschaft (SICAF) möglichst rasch in Begutachtung geht und in der Folge zügig vom Nationalrat beschlossen wird.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

Status:

Der Vorschlag soll dem Vernehmen nach auf Eis gelegt werden, da derzeit zu große Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

Es bestehen nach wie vor erhebliche Vorbehalte, da einige Mitgliedstaaten ähnliche Regelungen haben und nicht anpassen wollen. Zuletzt hat Belgien verkündet, die eigene Regelung abzuschaffen, wodurch sich der Widerstand wahrscheinlich noch verhärten dürfte. Möglicherweise wird hier auch auf den BEFIT Vorschlag gewartet.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

Artikel 11 (Rechtsfolgen) ist weiterhin ein zentraler Punkt der Diskussionen weiterhin mit der Tendenz noch stärker in Richtung Versagung gewisser steuerlicher Vorteile (zB Vorteile aus der Mutter-Tochter RL).

Weiters wird die Definition von Briefkastenfirmen besprochen. Die verschiedenen Artikel, die eine Briefkastenfirma definieren, sollen in einem Artikel zusammengefasst werden, der derzeit als „Artikel X“ bezeichnet wird. Die Diskussionen sind dem Vernehmen nach noch sehr offen und stehen am Anfang.

Mit einem Kompromissvorschlag ist vorerst wohl nicht zu rechnen, man will viel mehr alle offenen fachlichen Fragen mit der EK nochmals durchgehen, bevor ein möglicher erster Kompromisstext erarbeitet werden soll.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den Mitgliedstaaten überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes

eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. (Dem Unternehmen nach sind die 5% gefallen.) Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den Mitgliedstaaten einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER

Status:

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen. Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben am 12. Dezember 2022 beschlossen, dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie zu empfehlen. Es wird ein schriftliches Verfahren für die förmliche Annahme eingeleitet werden.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

Im Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt. Im Oktober 2021 hatten die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

GELDWÄSCHE UND SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- *Anfang Dezember kam es im Rat zu einer Einigung über die AML-VO und AML-RL. Zur AMLA-VO, die die EU-AML-Behörde regeln wird, wurde bereits im Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung im Rat beschlossen. Die Entscheidung, wo der Sitz der AMLA liegen wird, wird erst in den Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien neun weitere EU-Hauptstädte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt.*
- *Das EP sollte seine Position zum AML-Paket bis Ende 1Q2023 finalisiert haben. Derzeit ist die Abstimmung im EP für Februar 2023 geplant. Die Trilogverhandlungen werden im Anschluss starten und könnten bis Mitte 2023 abgeschlossen sein.*

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 umgesetzt sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 von der Kommission veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;

- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten** (hier gab es schon eine Ratseinigung und sollen die Änderungen bereits 2023 in Kraft treten)
 - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Position der Bundessparte

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten**, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

Ratseinigung zur AML-VO und AML-RL:

- *Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor.*
- *Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.*
- *Drittländer, die auf der FATF-Liste stehen, werden von der EU ebenfalls in die Liste aufgenommen*
- *Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.*
- *Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.*
- *Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing).*
- *Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.*

EU-Parlament:

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur AML-RL vorgelegt, Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. Die Abstimmung über die Entwürfe im EP verzögert sich bis Ende 1Q2023.

EP-Berichtsentwurf AML-VO:

- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögensstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.

- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 5% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO und zur AML-RL Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% bzw. in der zweiten Ebene 25% herabzusetzen.

EP-Berichtsentwurf zur AML-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

EuGH-Entscheidung zur Öffentlichkeit der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register

Mit der Umsetzung der 5. GW-RL wurde in den BO-Registern der Mitgliedstaaten die Einsicht bei berechtigtem Interesse in eine öffentliche Einsicht umgewandelt. Mit dem EuGH-Urteil in der Rs (verbunden) C-37/20 und C-601/20 vom 22.11.2022 wurde diese Bestimmung aufgehoben. Geklagt hatte ein wirtschaftlicher Eigentümer in Luxemburg wegen Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz (personenbezogene Daten); argumentiert wurde u.a. mit der Gefahr von Entführungen und Erpressungen, weil die Daten für jedermann zugänglich sind. Im österreichischen WiEReG wurde die öffentliche Einsichtsfunktion vom BMF als Folge des Urteils bereits offline genommen. Für die verpflichteten Unternehmen, u.a. Banken und Versicherungen ergibt sich dadurch keine Änderung, weil sie - wie auch die berechtigten Behörden - weiterhin Zugang zum Register haben, um ihren KYC-Pflichten bei der Erhebung des wirtschaftlichen Eigentümers nachkommen zu können.

UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 3.6.2022 das sogen. 6. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Dieses umfasst neben einem Ölembargo bis Ende 2022 einen weiteren SWIFT-Ausschluss von drei russischen Banken, insb. der Sberbank. Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohlembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1200 russischen Bürgern und 100 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen. Mittlerweile wurde das 8. Sanktionspaket im Oktober, *und am 15. Dezember das 9. Sanktionspaket*, verabschiedet. Das 8. Sanktionspaket sieht einen Preisdeckel auf Ölimporte aus Russland vor, *der seit 5. Dezember 2022 in Kraft ist*. So ist der Seetransport von Erdölprodukten und Rohöl aus Russland weltweit nur noch möglich, wenn das Öl unter einem bestimmten Preis gekauft wurde. Dies soll erreicht werden, indem bestimmte Dienstleistungen wie Versicherungen für Öltransporte nur unter Einhaltung der Regelungen angeboten werden dürfen. *Seit 5. Dezember 2022 gilt auch ein EU-Einfuhrverbot über den Seeweg*. Darüber hinaus wurden neue Import- und Exportverbote beschlossen. So dürfen bestimmte Stahlprodukte nicht mehr in die EU eingeführt werden. Außerdem wurden Einfuhrbeschränkungen in die EU, u.a. für Zigaretten, Kunststoffe, Leder, Keramik, bestimmten Schmuck und Kosmetika eingeführt. *Auch ist der Export von Luxusgütern (zB Bekleidungsartikel im Wert von über 300 EUR) verboten*. Zudem wird die Ausfuhr von Produkten, die Russland für den Krieg gegen die Ukraine einsetzt, weiter beschränkt. Dazu gehören bestimmte elektronische Teile, Chemikalien, Kleinwaffen und Güter, die zur Folter genutzt werden können. Architektur- und IT-Dienstleistungen sowie Rechtsberatung dürfen in Russland nicht mehr angeboten werden. Auch ist es EU-Bürgerinnen und -Bürgern nunmehr verboten, Sitze in Führungsgremien bestimmter russischer Staatsunternehmen einzunehmen. *Das 9. Sanktionspaket sieht u.a. die Listung von weiteren 200 Personen und Organisationen sowie den Lizenzentzug von weiteren vier Fernsehsendern in der EU vor.*

Wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**
Verboten ist es spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden mittlerweile 10 russischen Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank, Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank. Darüber hinaus sind die ersten 8 Banken auf einer Sanktionenliste gelistet (die Sberbank wurde Ende Juli gelistet). Somit gilt für diese ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt. Mittlerweile sind 60% des russischen Bankenmarktes von SWIFT ausgeschlossen.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben.
- **Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**
Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf **Euro oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu verkaufen**. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, des EWR und der Schweiz und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats/EWR/Schweiz verfügen.
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld)**
Verboten ist es auf Euro und andere EU-Währungen lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen.
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte**

- **Verbot WP/StB-Dienstleistungen an russische Unternehmen und Organisationen zu erbringen**

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status: Anfang Dezember ist es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen gekommen, die noch vom Rat und EP abgenommen werden muss.

Die EU-Kommission hatte im Juli 2021 Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucher kreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist.

- *Der Anwendungsbereich der Verbraucher kredit-RL wird erweitert. Um mit dem Trend der Digitalisierung Schritt zu halten, gelten die neuen Kreditvorschriften nun auch für bestimmte Kredite, die vom Geltungsbereich der derzeit geltenden Richtlinie ausgeschlossen sind. Dazu gehören Kredite unter 200 Euro, Kredite, die über Crowd-Lending-Plattformen angeboten werden sowie Sofortkauf-Produkte mit späterer Rückzahlung.*
- *Weiters wird Art. 18 (Kreditwürdigkeitsprüfung) verschärft: Die neuen Regeln sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Fällt die Kreditwürdigkeitsprüfung negativ aus, so darf der Kredit zukünftig nicht mehr vergeben werden. Bis dato gilt hier nur eine Warnpflicht.*
- *Eine weitere Änderung betrifft Art. 29 (vorzeitige Rückzahlung). Hier wird folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen wurde. Somit sind Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen.*

NOVELLE DES § 9 HIKrG (KREDITVERGABE AN SENIOR:INNEN)

Nach Plänen des BMJ soll der § 9 Abs 5 HIKrG novelliert werden, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern. Derzeit ist im § 9 Abs. 5 HIKrG vorgesehen, dass der Kreditgeber den Kredit nur gewähren darf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der gemäß dem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt, d.h. durch die Bedienung der Raten. Es darf somit nicht hauptsächlich auf die Sicherheit abgestellt werden. Nunmehr soll ein Absatz ergänzt werden, wonach analog einer Regelung in Deutschland die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit verstirbt, unberücksichtigt bleiben kann, wenn der Kreditnehmer zu Lebzeiten wahrscheinlich seinen Kredit bedienen kann und wenn der Wert der Sicherheit hinreichende Gewähr für die Abdeckung der Verbindlichkeit bietet. *Der Gesetzesentwurf ist im Dezember in Begutachtung gegangen und soll mit 1.4.2023 in Kraft treten.* Die Bundessparte unterstützt den Gesetzesentwurf, insb. weil dadurch die Diskussion um vermeintliche Altersdiskriminierung durch Banken, die immer wieder von den Seniorenvertretern angestoßen wird, deeskaliert werden kann.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. *Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.*

Die ministeriellen Beratungen wurden im Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klags erhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ

Das Bundesministerium für Arbeit hat am 3. Juni 2022 einen Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Umsetzung liegt das Konzept zugrunde, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte zu beschränken. Damit sollen die Belastungen, die für kleinere und mittlere Unternehmen mit den neuartigen Einrichtungen zur Ermöglichung des Whistleblowings verbunden sind, geringgehalten werden. Auf der anderen Seite ist die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs und der Instrumente zur Unterstützung des Whistleblowings enthalten. Über die Option, späterhin über die Umsetzung der Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, ist vom Gesetzgeber nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem HSchG zu entscheiden.

Hinzuweisen ist insbesondere, dass der Entwurf klar festhält, dass die Ermöglichung der Hinweisgebung bereits in einer Reihe von Bundesgesetzen und Verordnungen für ausgewählte Wirtschaftssektoren auf gesetzlicher und Verordnungsbasis verpflichtend geregelt ist. Diese setzen Unionsrechtsakte um, die vor allem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen wurden. Aufgabe des Entwurfes ist es daher, das Verhältnis des in Umsetzung der Richtlinie horizontal angelegten HSchG zu den bereits faktisch bestehenden bzw. aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehenen Hinweisgebersystemen klarzustellen. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass die schon bewährten Hinweisgebersysteme unverändert fortgeführt werden sollen, soweit sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Position der Bundessparte

- Zum sachlichen Geltungsbereich ist festzuhalten, dass nicht hinreichend klargestellt wird, wie das Verhältnis zwischen HSchG und bereits bestehenden Hinweisgebersystemen auf Basis von speziellen Materiangesetzen (zB BWG, FM-GwG, WAG) ist.
- Es bedarf insbesondere der Klarstellung, ob die Schutzbestimmungen unabhängig von der Mitarbeiterzahl in einem Unternehmen gelten, sofern die angeführten Bereiche (wie zB Finanzdienstleistungen) betroffen sind.

- Auch eine Klarstellung zum Thema „Konzern“ wäre zu begrüßen.
- Bei den Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich sollten auch Revisoren von Genossenschaften angeführt werden.
- Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, bestehenden Hinweisgebersystemen und vertraglichen Vereinbarungen lässt der Entwurf eine eindeutige Klarstellung dahingehend offen, wie weit oder ob das HSchG in Bezug auf die im Entwurf angeführten Normen einwirkt. Insgesamt besteht ein großer Klarstellungsbedarf, wie weit das HSchG auf die in Banken bereits bestehenden Systeme einwirkt, oder nicht. Es bedarf einer klareren und eindeutigen Formulierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und bestehender Systeme.
- Beim Inkrafttreten sollte klargestellt werden, wann die Bestimmungen für jene Unternehmen in Kraft treten, die unabhängig von der Mitarbeiteranzahl ein internes Hinweisgebersystem einzurichten haben (zB Kreditinstitute). Es wird davon ausgegangen, dass hier die Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des HSchG zur Anwendung gelangen soll.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden *nochmals bis Jahresmitte 2023* verlängert.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht große Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die

Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. *Wichtig ist vor allem, dass es keine Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.*

Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar. Im Europäischen Parlament gibt es noch keine finale Position. Der federführende Ausschuss soll im März 2023 abstimmen und danach das Plenum. Die Trilogverhandlungen werden daher frühestens im Q2 2023 beginnen.

Nachfolgend eine kurze allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der allgemeinen Ausrichtung des Rates zum CSDD-Vorschlag geben:

- *Es ist eine **Legisvakanz** zwischen Umsetzung und Anwendbarkeit von 1 Jahr und ein **Phase-in** vorgesehen (Art 30):
Für die Umsetzung in nationales Recht sind 2 Jahre nach dem Inkrafttreten Zeit.
Der Vorschlag gilt dann zunächst
 - **3 Jahre** nach dem Inkrafttreten für Unternehmen mit **>1000 MA** und einem weltweiten Nettoumsatz von **EUR 300 Mio.** bzw. **EUR 300 Mio.** Nettoumsatz in der EU für Nicht-EU-Unternehmen
 - **4 Jahre** nach dem Inkrafttreten trifft die Verpflichtung Unternehmen mit **>500 MA** und **EUR 150 Mio Umsatz.**
 - **5 Jahre** nach dem Inkrafttreten werden auch kleinere Unternehmen (**>250 MA** und **EUR 40 Mio Umsatz**) in Risikosektoren einbezogen.*Die Größenkriterien müssen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen erfüllt werden, allerdings während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.**
- *Die Sorgfaltspflicht kann auf Gruppenebene von einer Muttergesellschaft im Namen ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt werden (**Konzernlösung**).*
- *Präzisierung des Geltungsbereiches zu den genannten Hochrisikosektoren durch Aufnahme von Verweisen auf die entsprechenden **NACE-Codes** (Anhang II);*
- *Die Wertschöpfungskette wurde durch „**Aktivitätskette** (chain of activities)“ ersetzt, wobei die Phase der Nutzung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung des Unternehmens ausgelassen wurde (= Begrenzung).
*Eine Ausnahme für Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen in Bezug auf ihren Vertrieb, ihre Beförderung, ihre Lagerung und ihre Entsorgung wurde aufgenommen.**
- *Die Definition der etablierten Geschäftsbeziehung wurde gestrichen. Der Text wird durch einen **risikobasierten Ansatz** gestärkt, der es den Unternehmen ermöglicht, Bereiche zu mappen und zu bewerten, in denen nachteilige Auswirkungen mit größerer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind. Die Unternehmen können auch nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **Prioritäten** setzen, indem sie sich zuerst mit den wichtigsten Auswirkungen befassen, bevor sie sich mit den weniger wichtigen befassen;*
- *Die Mitgliedstaaten können sich für die Anwendung der Richtlinie entscheiden, wenn es um **beaufsichtigte Finanzunternehmen** geht (**Wahlrecht**); Finanzprodukte wie alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich; die Aktivitätskette ist bei Finanzdienstleistungen eingeschränkt.*
- *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kooperative Beschwerdeverfahren, wie sie von Branchenverbänden oder Multi-Stakeholder-Initiativen eingerichtet werden, zulässig sind;*
- *Die Unternehmen müssen mindestens einmal alle 24 Monate statt mindestens einmal alle 12 Monate eine Bewertung ihrer Tätigkeitskette durchführen;*
- *Leitlinien, die in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessengruppen angenommen werden sollen; müssen spätestens mit dem Umsetzungsdatum zur Verfügung stehen.*
- *In Bezug auf die Bekämpfung des **Klimawandels** versucht der Text, sich so weit wie möglich an die kürzlich verabschiedete CSRD anzugleichen, und fordert die Unternehmen auf, einen Plan zu erstellen, der auf den ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Informationen basiert und dem Grundsatz der Wesentlichkeit entspricht. Der Verweis auf die Verknüpfung der*

variablen Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens, dem langfristigen Interesse und der Nachhaltigkeit wurde gestrichen;

- *Die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung wurden durch Bedingungen präzisiert, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen haftbar gemacht werden kann: ein Schaden, der einer natürlichen oder juristischen Person zugefügt wurde, eine Pflichtverletzung, der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung und ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Im Text wird erwähnt, dass ein Unternehmen nicht haftbar gemacht werden kann, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Kette seiner Tätigkeiten verursacht wurde.*
- *Die Bestimmungen über die Pflichten von Geschäftsführern wurden gestrichen, da sie zu sehr in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unternehmensführung eingreifen. Je nachdem, wie sich die Diskussionen im Parlament entwickeln, könnten diese Streichungen die Annahme einer Maximalharmonisierungsklausel im Text erleichtern oder möglicherweise die Umwandlung des Textes von einer Richtlinie in eine Verordnung ermöglichen.*
- *Was den Anhang zu den internationalen Übereinkommen und Instrumenten betrifft, so wurde die Zahl der Verweise auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten erheblich reduziert, während die Zahl der Verweise auf Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz leicht erhöht wurde.*

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ (GESDIGG) 2022

Das Gesellschaftliches Digitalisierungsgesetz (GesDigG) wurde am 6.12.2022 in BGBl I Nr 186/2022 veröffentlicht.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

Position der Bundessparte

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen
- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumsservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) aufgenommen. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

Position der Bundessparte:

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Rücktritts-Buttons“.

EU-RL VORSCHLAG HARMONISIERUNG INSOLVENZRECHT

Am 7.12.2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts [COM(2022) 702] veröffentlicht, da das Fehlen harmonisierter Insolvenzregelungen als Haupthindernis für den freien EU Kapitalverkehr und für eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte gesehen wird. Diese Initiative, die im September 2020 angekündigt wurde, ist Teil der Priorität, die Kapitalmarktunion voranzubringen.

Der Vorschlag über eine Richtlinie zur Insolvenz von Nichtbanken wird

- *bestimmte Aspekte von Insolvenzverfahren EU-weit harmonisieren. Er enthält beispielsweise Vorschriften über:*
- *Maßnahmen zur Erhaltung der Insolvenzmasse (d.h. Vermeidung von Handlungen von Schuldern, durch die der Wert, den die Gläubiger erhalten können, verringert würde),*
- *Gläubigerausschüsse, um eine gerechte Verteilung des beigetriebenen Werts unter den Gläubigern sicherzustellen,*

- Sogenannte *Pre-pack-Verfahren* (ein nach dem englischen Begriff „pre-packaged insolvency sale“ benanntes Verfahren, bei dem die Veräußerung des Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird),
- die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung, rechtzeitig Insolvenz anzumelden, um zu verhindern, dass der Wert des Unternehmens Schaden nimmt.
- Eine vereinfachte Regelung für Kleinstunternehmen einführen, um die Kosten für deren Abwicklung zu senken und den Eigentümern der Unternehmen eine Schuldenbefreiung zu ermöglichen, sodass ein Neuanfang als Unternehmer möglich ist.
- die Mitgliedstaaten verpflichten, ein Informationsblatt zu erstellen, in dem die wesentlichen Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts zusammengefasst werden, um grenzüberschreitenden Anlegern ihre Entscheidungen zu erleichtern.
- Diese Maßnahmen sollen grenzüberschreitende Investitionen im gesamten Binnenmarkt fördern, die Kapitalkosten für Unternehmen senken und letztlich einen Beitrag zur EU-Kapitalmarktunion leisten. Insgesamt wird der Nutzen des Vorschlags auf über 10 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.

EU-KOMMISSION - MAßNAHMENPAKET KAPITALMARKTUNION: „CLEARING PAKET“

Die Europäische Kommission hat im Maßnahmenpaket zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion u.a. auch ein „Clearing Paket“ vorgeschlagen. Dieses besteht aus:

- einer Mitteilung;
- einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und der Verordnung über Geldmarktfonds (MMF);
- einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (CRD), der Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFD) und der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen:

(1) die Clearing-Landschaft attraktiver machen, indem sie es den zentralen Gegenparteien, die Clearing-Dienstleistungen anbieten, ermöglichen, ihre Produkte schneller und einfacher zu erweitern, und indem sie den Marktteilnehmern in der EU weitere Anreize für das Clearing und den Aufbau von Liquidität bei EU-CCPs bieten.

(2) Einen Beitrag zum Aufbau eines sicheren und widerstandsfähigen Clearingsystems leisten durch Stärkung des EU-Aufsichtsrahmens für CCPs und durch die Lehren aus den jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. Beispielsweise durch die Erhöhung der Transparenz von Nachschussforderungen, damit die Marktteilnehmer (einschließlich der Energieunternehmen) in der Lage sind, diese besser vorherzusehen.

(3) Übermäßige Engagements von EU-Marktteilnehmern gegenüber CCPs in Drittländern, insbesondere bei Derivaten, die von der ESMA als in hohem Maße systemrelevant eingestuft werden, sollen reduziert werden. Nach dem Vorschlag zur Änderung von EMIR müssen Unternehmen, die der Clearingpflicht unterliegen, zumindest einen Teil bestimmter systemischer Derivate über aktive Konten bei EU-CCPs clearen. Bei diesen Derivaten handelt es sich um die Arten von Derivaten, die die ESMA als von erheblicher systemischer Bedeutung für die EU oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 25 Absatz 2c der EMIR eingestuft hat: auf Euro und polnische Zloty lautende Zinsderivate, Credit Default Swaps und kurzfristige Zinsderivate, die auf Euro lauten.

VERÖFFENTLICHUNG RTS ZU CLEARINGSCHWELLE FÜR OTC-WARENDERIVATEKONTRAKTE

Im Amtsblatt der EU wurde am 28.11.2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 der Kommission vom 18. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivatekontrakten und anderen OTC-Derivatekontrakten veröffentlicht.

Für einige Drittländer wurde noch kein Gleichwertigkeitsbeschluss nach Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Folglich werden Kontrakte, die auf Märkten in diesen Drittländern ausgeführt werden, als OTC-Geschäfte betrachtet und im Hinblick auf die Clearingschwellen entsprechend angerechnet, wenngleich sie von anerkannten CCPs geleast werden. Zudem hat sich der in jüngster Zeit verzeichnete Anstieg der Rohstoffpreise infolge der grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine noch signifikant beschleunigt. Aus diesen Gründen war eine entsprechende Anpassung der geltenden Clearingschwelle für Warenderivate erforderlich. Der Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivaten wurde somit von 3 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR angehoben.

DIGITAL SERVICES ACT

Der „Digital Services Act“ (kurz: DSA) ist am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl 2022 L 277/1 vom 27.10.2022) mit 16.11.2022 in Kraft getreten. In Geltung treten die neuen, größtenteils unmittelbar anwendbaren Regelungen dieser EU-Verordnung - mit Ausnahme einzelner Bestimmungen betreffend bestimmte (sehr große) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen - mit 17.2.2024.

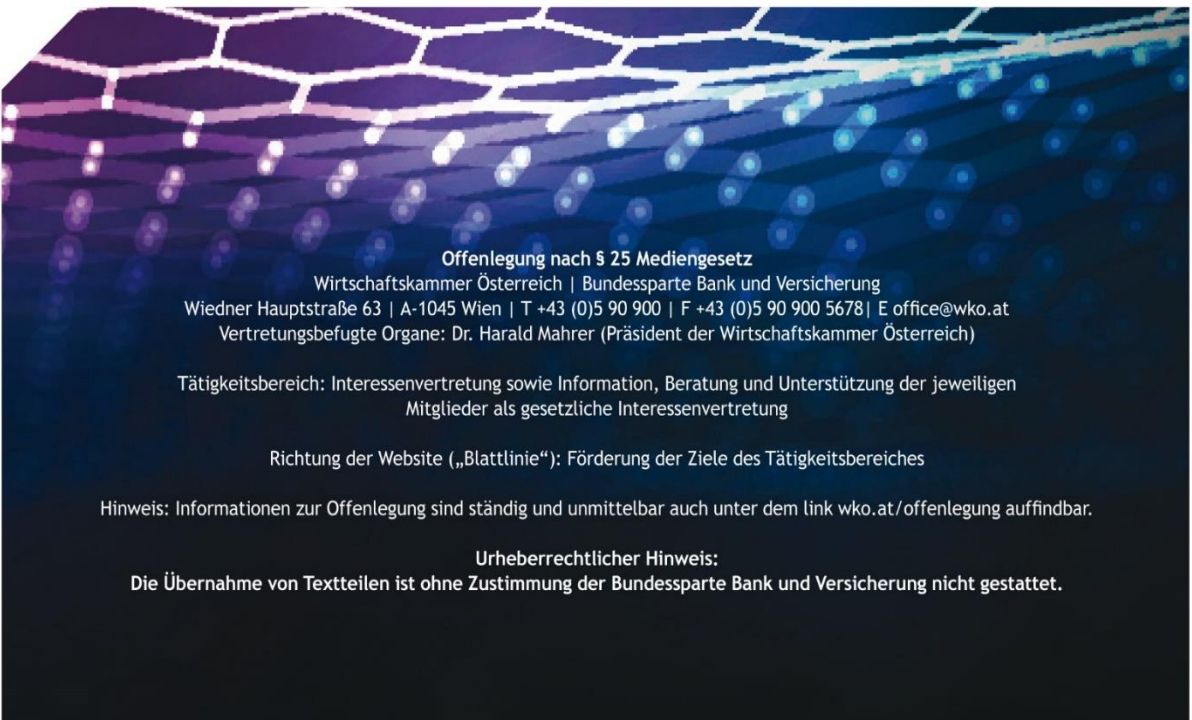
Der DSA zielt auf die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Verantwortlichkeitsrahmens für Online-Plattformen, den besseren Schutz von Nutzerinnen und Nutzern und ihrer Grundrechte im Internet sowie auf die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt ab.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Im Juni einigte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung.
- Auf Parlamentsebene wurde der Berichtsentwurf vorgelegt und dem Vernehmen nach wird über möglichen Kompromissänderungsanträge verhandelt.
- *Die ursprünglich Ende November/Anfang Dezember 2022 im ECON vorgesehene Abstimmung zu den beiden Legislativvorschlägen wird sich aufgrund zahlreicher Änderungsvorschläge auf Anfang 2023 verzögern.*
- *Die Trilogverhandlungen sollten jedenfalls Anfang 2023 beginnen.*
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2025

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.